Gesamlete Nachrichten

und

Documente

Den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesiens betreffend.

Zehntes Stück.

Anno 1741.

§. 1.

So folget denn hiemit, unserm Versprechen gemäs, die Fortsetzung der im vorigen Stück angefangenen Königl. Preußischen Beantwortung der so betitulten Oesterreichischen Gegen-Information, in der Ordnung und in dem Zusammenhange, wie sie nach ihrer Einrichtung von Wort zu Worte lautet:

No.

100. ad §. 45. p. 274. n. 1. Dieses ist nie geleugnet worden.

101. ib. n. 2. Dieses wird gleichfalls zugestanden.

102. ibid. n. 3. Es vergißt der Verfasser der Gegen-Information, daß er in §. 43. selber das

No.

Judicatum angeführet, vermöge welches der Marckgraf Johann Georg beyde Herrschafften nicht eher abzutreten schuldig erachtet worden, bis ihm der Beuthische Pfandschilling, und die Meliorationes erstattet wären. Da nun laut dessen eigenem Geständnüß die Bezahlung nie erfolget, so hat ja so wenig der Churfürst, als dessen Sohn, unrecht gethan, diese beyde Herrschafften jure retentionis in Besitz zu nehmen.

103. ad §. 45. p. 274. n. 4. Daß die perduellio des Marckgrafen Johann Georg seinem Herrn Vater nicht schaden könne, ist schon oben gezeigt worden, dahero diese Einziehung wieder die natürliche Rechte und Reichs-Constitutiones lauffet. vid. supr. §. 31.

104. ibid. p. 275. n. 4. Dieser in propria causa gegebene und von dem Chur-Hause beständig contradicirte Bescheid, kann diesem sein jus quæsitum nicht wegnehmen.

105. ibid. n. 5. Man lässet jeden vernünfftigen Menschen urtheilen, ob bey denen oben angeführten Umständen die Anfoderung ratione des Beuthischen Pfandschillings und meliorationen, (derentwegen dem Chur-Hause Brandenburg das jus retentionis in beyden Herrschafften per judicata zu erkannt worden) abgethan sey.

NOTA,

NOTA.

Schließlich muß man hiebey zur Behauptung der dißseitigen Gerechtsame auf das Hertzogthum Jägerndorff annoch anzeigen, daß der Marckgraf Georg, welcher dieses Hertzogthum cum facultate, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, acquiriret hat, würcklich davon disponiret, und in dem Anno 1553. errichtetem Testament, das Chur-Haus Brandenburg, (wann sein Sohn ohne Erben, und ohne Disposition versterben würde) substituiret habe. Lit. I. Woraus nothwendig zweyerley folgen:

Erstlich, daß der Marckgraf Georg nicht den geringsten Zweiffel gehabt habe, daß er von diesem erblich erkaufftem Fürstenthum nach Gefallen zu disponiren nicht solte befugt seyn: und wie könte wohl von einem so klugen Herrn nur vermuthlich seyn, daß er, da er unverheyrathet gewesen, seine Allodial-Güther zu Erkauffung eines Mann-Lehns habe anwenden, und seinem Haus ein so importantes Allodium entziehen wollen.

Zweytens, daß das Chur-Haus Brandenburg, wann auch schon des Georgii Sohn nicht per donationem mortis causa in dessen Faveur disponirt hätte, dennoch vi huius substitutionis in dem Fürstenthum Jägerndorff zu succediren berechtiget seyn würde. Einfolglich dessen Recht in duplici titulo fundirt sey.

Ad CAPVT II. p. 275.

No.

106. ad §. 1. p. 275. in fin. verb. Was derselbe dadurch behaupten wolle.

Man will dadurch dieses behaupten, daß diese freye Fürsten, welche denen Königen von Böhmen das Dominium directum über ihre eigenthümliche und erbliche Fürstenthümer, ohne Zwang und von freyen Stücken, aufgetragen, alle vorige Gerechtsame, einfolglich auch die Erblichkeit, und daher rührende facultatem alienandi, jure dominii utilis beybehalten haben.

107. ibid p. 276. lin. 6. verb. zu Lehn aufgetragen haben. Es kommt freylich hauptsächlich darauf an, unter was vor Condition die Schlesische Fürsten, und in specie die Hertzoge zu Liegnitz und Brieg 2c. ihre Fürstenthümer der Cron Böhmen übertragen haben? Nun hat man zwar in denen vorigen Deductionen dem Publico schon kund gemachet, worinn die Conditiones bestanden, man findet aber nöthig dieselbe (ehe man zur Beantwortung der gegenseits angeführten Gründe schreitet,) zum besseren Verstand der Sachen, allhier zu wiederhohlen.

Man hat I. in der näheren Ausführung 2c. gezeiget, daß die Schlesische Hertzogen, ehe sie sich denen Königen von Böhmen submittiret, ihre Fürstenthümer erblich und eigenthümlich besessen, und nach Gefallen davon haben disponiren können: auch würcklich davon

No.107.

von disponiret haben, indem sie das dominium directum davon der Cron Böhmen aufgetragen: welches sie nicht thun können, wann sie nicht facultatem alienandi gehabt hätten.

Man hat II. in specie aus dem Lehn-Brief des Hertzogs Bolislas zu Liegnitz, Brieg und Wohlau ꝛc. de Ao. 1329. erwiesen, daß der König in Böhmen diesem Hertzog Friedrich, seinen Erben und Nachkommen

> sein eigen Land (das er der Cron mit Willen und ungezwungen aufgegeben,) verliehen habe, zu einem rechten Erb-Lehn, Liegnitz, Brieg ꝛc. mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als Sie von Alters, und seinen Eltern an Ihn gekommen.

Der König verspricht auch, den Hertzogen zu lassen und zu behalten

> bey allen seinen Rechten und bey aller seiner Freyheit, in welcher Weise das an ihn kommen und bracht ist von seinen Vorfahren ꝛc.

Da nun die Hertzoge von Liegnitz sich alle Rechte und Freyheiten, welche von Alters, von ihren Eltern und Vorfahren, auf sie gekommen und gebracht seyn, vorbehalten, und sie sich unter keiner andern Condition der Cron Böhmen unterworffen haben; so folget nothwendig, daß sie auch das Jus alienandi, welches sie auch als freye Fürsten vorhin gehabt, behalten: Weil ja vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, daß diese

No. 107.

freye Fürsten, welche sich aus freyem Willen, ohne Noth, dem Schutz des Königs von Böhmen submittiret, diesem Kleinod solten renuncirt haben. Insonderheit da der Cron Böhmen nichts daran gelegen war, weil der Successor jederzeit wieder ein Vasall von Böhmen wurde.

Damit aber III. kein Zweifel hiebey übrig bleiben möchte, so hat der Hertzog Friederich zum Uberfluß in dem Auftrags-Brief declarirt, daß er, seine Erben und Nachkommen dieses feudum oblatum NB. alß ein rechtes Erblehn, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, eoque alienabile, von der Cron Böhmen recognosciren wolte.

Der König Uladislaus hat IV. a 1505. nicht allein in genere alle Privilegia derer Hertzoge dahin confirmiret, daß sie ihre Erben rechte Nachkommen, ihre Fürstenthum und Lande rc. immassen, ihre Vorfahren, ehe sie an die Crone zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben, mit aller Fürstlicher Ehre, Herrschaften und Rechten zu freyem Erblehn haben und halten solten; Sondern er hat ihnen auch in specie erlaubet, ihren Unterthanen, wann diese vor sie bürgen würden, ihre Schlösser rc. zu verpfänden, mit der Versicherung, daß diese Pfänder, wann die Länder an die Könige zurückfallen, nicht solten zurück gegeben werden, bis sie ausgelöset rc. Lit. K. (a)

Es

(a) Gold. Boh. in denen Beylagen Fol. 361.

No.107. Es ist also V. ohnstreitig, daß denen Herzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, ihre Fürstenthümer mit denen Rechten, welche ihre Vorfahren vor der Lehns-*Oblation*, als freye Fürsten gehabt, zu einem rechten und freyen Erblehn verliehen worden.

Hieraus nun folget VI. die Facultas alienandi von selbsten, weil bekannt ist, daß die feuda merè hæreditaria absque consensu domini alieniret werden können: (b) welches unten noch weiter gezeiget, und aus der eigenen Bekäntnis derer Böhmischen Könige, ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Es vermeinet zwar VII. der Verfasser der Gegen-Information C. 1. §. 9. daß aus denen Worten erblichen Lehnen, kein feudum mere hæreditarium, oder Veräusserungs-Lehn, erzwungen werden könne: Es stimmen aber alle der Lehn-Rechte Erfahrne damit überein, daß, wann bey dem Wort Erblehn einige Umstände vorkommen, oder demselben einige Benennungen beygefüget werden, welche qualitatem hæreditariam anzeigen, alsdann das Wort Erblehn ein feudum mere hæreditarium (c) mithin facultatem alienandi inferire.

Aaa 5 Unter

(b) Lyncker Resp. 132. n. 5. Richt. dec. 25. n. 11. Clarus l. 4. §. feudum &c. quæst. 40. n. 2. (c) Struv. J. F. c. 4. Th. 13. Ludvvel. de feud. c. 4. p. m. 99. Vulvej de feud. lib. 1. c. 8. n. 52.

No. 107.

Unter diese notas characteristicas eines feudi mere hæreditarii aber werden gerechnet, 1) Wann ein Vasallus sein eigen Gut dem domino directo zum Erblehn offeriret, einfolglich kein beneficium von dem Lehnsherrn bekommt: weil, wie schon vorhin angeführet worden, die vernünfftige Vermuthung hiebey waltet, daß der Vasallus, welcher vorhin seine Güter erblich besessen, sich der freyen disposition nicht habe begeben, sondern sich dieselbe durch das Wort Erblehn reserviren wollen: (d) Dahero der gelehrte Knichen (e) gar wohl observiret hat, daß die feuda mere hæreditaria aus dergleichen freywilligen Oblation der eigenen Güter ihren Ursprung genommen haben. (f)

Hauptsächlich aber und 2) wird pro feudo mere hæreditario, eoque alienabili, gehalten, wann ein solches Lehn zu **rechtem Erblehn** gegeben wird.

Nichtweniger 3) wann ein Lehn dem Vasallo, dessen Erben und NB. Nachkömmlin-

(d) Fleischer Instit. Jur. Feud. c. 4. §. 58. (e) De Vest. pact. part. 1. c. 5. n. 1. (f) Berger Consl. 97. Cent. 2. p. m. 1693. & discept. for. tit. 40. p. 1249. 1230. & 1255. Lyncker analect. ad Struv. Jus feud. cap. §. 12. Struv. J. feud. cap. 4. §. 12. Besoldus voce Erblehn. Carpz. disp. feud. XI § 28. Fleisch. d. l. § 58. Knich. d. l. n. 5. Rosent. de feud. c. 12. q. 14. n. 2. seq. Anton. disp. feud. 1. § 8. lit. d. Ziegler dec. 25.

No. 107.

lingen verschrieben wird (g): weil alsdann, nach der gesunden Vernunfft, durch die letztere niemand anders als die Successores singulares verstanden werden können.

4) Wann der Dominus directus dem Vasallo die FACVLTATEM ALIENANDI verstattet: (h) Nichtweniger

wann 5) die facultas alienandi bey einem Erblehn durch eine lange Observantz hergebracht ist. (i)

Da nun (VII) nach derer Feudisten Lehre, eine eintzige von diesem notis characteristicis zureichend ist, ein feudum mere hæreditarium zu constituiren, so wird üm destoweniger bey dem Liegnitzischen Erb-Lehn ein Zweiffel übrig seyn, da alle fünf characteres allhier concurriren.

Dann es haben a) die Hertzogen zu Liegnitz ihr eigen Land, mit Willen und ungezwungen, die Cron zum Erblehn offeriret, und haben also nicht das geringste beneficium von denen Königen von Böhmen erhalten.

Es

(g) Gail. l. 2. O. 154. n. 8. & 22. Linck. Resp. 76. n. 18. Knich. d. l. n. 57. H. Pist. lib. 2. qvæst. 21. n. 3. & 9. (h) Struv. J. feud. c. 3. Th. 13. n. 7. ibid. Dd. Schrad. de feud. part. 7. c. 3. n. 6. Grammat. dec. 103. n. 127. Rol. a Valle Cons. 3. n. 62. Cravetta Cons. 526. n. 8. Cons. 501. n. 6. & Cons. 109. n. 1. (i) Lyncker in analect. ad Struv. Jus feud. c. 4. § 13. n. 1.

No. 107.

Es haben b) diese Hertzoge die angeführte Hertzogthümer nicht zu einem schlechten Erblehn, sondern mit der notablen Clausul, zu einem rechtem Erblehn, offerirt und zurück genommen.

Die Hertzoge haben c) diese rechte Erblehne nicht allein vor sich und ihre Erben, sondern auch vor alle ihre Nachkömmlinge, und also auch vor ihre Successores singulares, erhalten.

Die facultas alienandi ist d) in dem Auftrags-Brief, und also in lege delationis festgesetzet: und die Lehns-Herren selber haben solche vielfältig agnosciret; welches so wohl, als e) die beständige und unverrückte Observantz aller Schlesischen Fürsten, welche von undencklichen Jahren her, von ihren Ländern disponiret haben, in dem folgendem besonders gezeiget werden soll.

So daß bey diesem Concursu so vieler eine rechte Erblichkeit anzeigender Umstände, die qualitas feudi mere hæreditarii, einfolglich das Jus alienandi, nicht dem geringsten Zweiffel unterworffen ist.

Daß aber (VIII) die facultas alienandi in dem Auftrags-Brieff deutlich exprimiret sey, die Lehnsherren auch selber dieses agnoscirt haben, solches soll nunmehro gezeiget werden. Und ist dieser Beweisgrund von desto grösserer Wichtigkeit, weil der gantze Zweifel auf einmahl dardurch decidiret

No. 107.

ret wird, nachdemmahlen concessa facultate alienandi auch die gemeine Lehne, nach denen Lehn-Rechten, ohne des Lehnsherren Einwilligung veräussert werden können: II. F. 28.

Wann man 1) den Auftragsbrieff selber ansiehet, so erhellet daraus, daß der König zu Böhmen Johannes, und Hertzog Friderich zu Liegnitz in dem Anno 1329. geschlossenem Frieden, (worinn der souveraine Hertzog zu Liegnitz seine **erbliche Hertzogthümer**, vor sich, seine Erben und **Nachkömmlinge** der Cron Böhmen **freywillig**, zu einem **rechtem Erb-Lehn** offeriret) sich ins besondere dahin vereiniget haben,

> daß, wann der Hertzog, seine Erben oder Nachkömmlinge, **etliche ihre Städte oder Weichbilder, Vesten, von nöthen, oder anderer Ursachen wegen**, nicht an ihre eigene Vasallos, sondern **an ihre Genossen, oder einem andern füglichen Mann verkauffen oder versetzen müssen**, dem Lehn-Herren das Näher-Recht zustehen solle.

Wann nun in dem Fall, da der Hertzog an seine Genossen etzliche seiner Städte,

No. 107.

Städte und Vestungen alieniret, dem König von Böhmen dieselbe zuföderst angebothen werden sollen, so folgen nothwendig dreyerley: Erstlich, daß dem Hertzog frey stehe, Städte und Vestungen nach Gefallen zu veräussern, wann er dem König dieselbe zuvor, vor eben dem Preiß, anbiethet: und daß der Lehnsherr, wann er dasselbe Geld nicht geben will, die Veräusserung nicht verhindern könne. Zweytens, daß auch diese Anbiethung nicht nöthig sey, wann er seinen eigenen Mannen die Städte und Vestungen verkauffet, in welchem Fall also dem Hertzog lediglich und indistincte das Jus alienandi zustehet. Drittens, daß wann der Hertzog gantze Fürstenthümer alieniret, der König als Lehnsherr das Näher-Recht nicht prätendiren könne, einfolglich der Hertzog befugt sey, nach Gefallen solche einem andern zu übertragen: Dann weil nur in dem special Casu, wann der Hertzog etliche Städte oder Vesten verkauffet, oder versetzet, dem König das Näher-Recht reservirt wird, so folget nothwendig, daß in allen andern Fällen, da nicht eintzelne Städte und Vestungen sondern zum Exempel, das gantze Land alieniret wird, der Hertzog freye Hand behalte, davon zu disponiren: Weil die vorangeführte Exception die Regul, in denen nicht excipirten Fällen, bestätiget.

Und dieser Unterschied zwischen Veräusserung eines Theils oder des gantzen Landes, wird aus denen Concessionen

Uladis-

No. 107.

Uladislai und Ludovici erläutert, weil die Könige darinn agnosciren, daß der Hertzog vermöge des Auftragbriefs sein Land und Leute, NB. ein Theil oder gar verkauffen 2c. möge. Nun ist aber bloß in dem ersten Fall, wann der Hertzog einen Theil, nehmlich etzliche Städte oder Veste veräussert, das Näher-Recht dem König vorbehalten worden. Wiewohl auch gleich gezeiget werden soll, daß die Könige von Böhmen, es mag das Land zum Theil oder gantz veräussert werden, dem Näher-Recht renuncirt haben.

Und weil 2) der Sinn und Verstand des Auftrags-Briefes nicht besser erläutert werden kan, als durch des Lehnsherrn eigenes Bekänntnüs, so ist gewiß, daß die Könige in Böhmen denen Hertzogen die facultatem alienandi, bis auf den Ferdinandum, niemahlen gestritten, sondern daß sie vielmehr vielfältig agnosciret haben, daß die facultas alienandi ihnen in dem Auftrags-Brief verstattet sey.

Dann, nachdem 3) die Hertzoge um Vergunst anhielten, auch per ultimas voluntates von ihren Hertzogthümern zu disponiren; so haben die Könige Uladislaus und Ludewig Anno 1511. 1522. und Anno 1524. (mithin zu dreyenmahlen) denenselben solches aus dieser Ursache concediret,

Weil die Hertzoge sonst, vermöge der Lehns-Auftragung, ihr Land

No. 107.

> Land und Leut bey ihrem Leben, eines Theils, oder gar, verkauffen, versetzen und vergeben mögen.

Und als 4) eben dieser König Ludwig Anno 1524. in einem (zwischen dem Haus von Bethlendorff und dem Hertzog Friderich zu Liegnitz) über die Herrschafften Crolow, Stienau und Stauden, getroffenen Kauff-Contract, seinen Consens ertheilet, füget er diese notable Clausul hinzu, daß der Hertzog diese Güther als sein erblich Gut geniessen und gebrauchen NB. NB. und damit wie mit andern seinen Fürstenthümern und Landen, thun und lassen solle 2c. (k)

Es agnosciret also dieser König wieder, daß der Hertzog mit seinen Ländern, eben als mit dem gekaufftem Erbguth, nach Gefallen disponiren könne.

Es hat 5) der Bischoff zu Breslau, Johannes, welcher zugleich Königlicher Ober-Hauptmann war, die Agnition des Uladislai dergestalt vor wichtig gehalten, daß er in einem von dem Kayser erfoderten, und den 15. Jan. 1604. abgestattetem Bericht frey gestehet

> daß die Concessio Vladislai künfftig Sr. Kayserl. Majestät und der Cron etwas beschwerlich fallen möchte (da die Marckgrafen dessen Nachricht überkämen) und zu einem starcken Fundament

(k) Apud Gold. part. 2. p. 333.

No. 107.

ment gebrauchen würden, als wann die Fürstlichen Häuser Liegnitz und Brieg, Krafft dieses Privilegii, gute Fug und Macht gehabt, ob angedeutete Erb-Verbrüderung aufzurichten.

Am allerremarquablesten aber ist, 6) daß der König Ferdinand (welcher die von dem Hertzog Friderich zu Liegnitz errichtete Erb-Verbrüderungen caßiret hat) Anno 1439. selbst, alle des Hertzogs Privilegia NB. über seine Land und Leuthe bestätiget hat, mit diesen Formalien:

Alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, ꝛc. NB. damit er und sein Land und Leute vormahls von unsern Vorfahren begnadiget worden, wie sie Nahmen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärlich hierinn begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maaß, er und seine Vorfahren dieselbe genossen. (l)

Was kann nun 7) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünfftiger Zweiffel übrig bleiben, da denen Hertzogen zu Liegnitz das jus alienandi zugestanden? Und dieselbe daher befugt gewesen seyn, ihre Hertzogthümer durch eine Erb-Verbrüderung auf das Chur-Haus Brandenburg zu transferiren?

 Und

(l) Rechtsgegrundetes Eigenthum ꝛc. fol. 56. (in unserm 1. Stuck pag. 54.

No. 107. Und da 8) unter die Characteres eines feudi mere hæreditarii vorhin gesetzet worden, wenn die facultas alienandi durch eine beständige Observantz bey dem Lehn hergebracht ist: An sich auch eine in der Vernunfft gegründete Regul ist, daß von dem wahren Verstand einer Verschreibung die darauf folgende Observantz die beste Erläuterung geben kann. (m) So bezeugen die unzählige in der Schlesischen Historie vorkommende Exempel, daß die Schlesische Fürsten nach ihrem Gefallen von ihren Ländern disponirt, und dieselbe zum Theil oder gantz veräussert haben: (n) Es finden sich auch sehr viele Exempel, daß die Könige von Böhmen selbst, wann sie ein solches Fürstenthum eingezogen, nach Gefallen damit disponirt, und solche anderen übertragen haben: gestalten noch bis auf diese Stunde verschiedene Fürstenthümer in derer Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz Händen seyn. (o)

Und da der Verfasser der Gegen-Information selbst (wiewohl ohne allen Grund) anführet, daß das Chur-Haus Brandenburg einen Revers habe ausstellen müssen, daß es ohne des Königs und der Cron Einwilli-

---

(m) Grot. de Jur. bell. & pac. l. 1. c. 2. §9. n. 1.
(n) Bey dem Henelio in Silesiogr. c. 8. p. 233. 234. 289. 296. 329. Bey dem Lucæ in Chron. fol. 1666. & fol. 753. und in des Schickfus Schles. Chron. l. 2. p. 42. 47. 53. 66. 92. 94. 100. 104. 105. 111. 132. 133. 139. 140. 141. (o) Henel Silesiogr. c. 8. p. 222. 766. 996. 1001. 1682.

No. 107.

Einwilligung künfftig keine Güther mehr in dem Hertzogthum Schlesien ankauffen wolle ꝛc. so ergibt sich eben daher gantz offenbahr, daß, wann dergleichen Revers nicht ausgestellet ist, (wie dann das Chur-Haus intuitu Schlesiens dergleichen niemals gethan) die Schlesische Fürstenthümer ohn Einwilligung des Königs angekaufft werden können. Dieses ist gewiß, daß, wann die Schlesische Fürsten kein jus alienandi hergebracht hätten, dergleichen Revers nicht nöthig gewesen wäre; weil in denen gemeinen Lehnen keine Veräusserung statt hat, einfolglich es keines besondern Revers dieserwegen bedürffen würde.

Ausser dieser General-Observantz, vermöge welcher allen Schlesischen Fürstenthümern die facultas disponendi & alienandi zustehet, finden sich 9) bey denen Fürsten von Liegnitz noch diese gantz besondere Umstände, daß die Könige von Böhmen, Uladislaus und Ludovicus, selbst agnoscirt haben, daß denen Hertzogen vermöge ihres Auftrags-Brief erlaubt sey, unter lebendigen von denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg ꝛc. zu disponiren. Es führet auch der Verfasser der Gegen-Information selber §. 8. einen Revers an, welchen der Hertzog Wenceslaus zu Liegnitz dem König Carl dem Vierten ausgestellet, und worinn er sich verbinden müssen, daß er das Liegnitzische Fürstenthum nicht alieniren wolle. Nun wäre aber diese Präcaution gantz unnöthig und überflüßig gewesen, wann der Hertzog das Jus alienandi nicht gehabt hätte. Das

No. 107.

Exempel des letzteren Hertzogs zu Liegnitz, Friderichs, bezeuget auch genugsam, daß derselbe sich nicht den geringsten Zweiffel gemachet, durch eine Erb-Verbrüderung seine Länder dem Chur-Haus zu übertragen.

Gleichwie nun 10) hieraus offenbahr am Tage lieget, daß denen Hertzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, diese ihre eigene und erbliche Fürstenthümer, welche Sie der Cron Böhmen freywillig übertragen, zu rechtem Erblehn verliehen worden: daß die Könige von Böhmen selber zu dreyen mahlen bekannt, daß die Hertzogen vermöge ihres Auftragsbrief befugt, unter Lebendigen davon zu disponiren: und endlich, daß sothanes Jus disponendi durch eine beständige und unverrückte Observantz, und der Kayserlichen Ministren eigenes Geständnüß, bestärcket werde: ja daß die Könige von Böhmen selbst (wann Sie einige Hertzogthümer eingezogen) nach ihrem Gefallen davon disponirt haben rc. So kann man mit aller Vernunfft nicht absehen, was der Erb-Verbrüderung entgegen stehen könnte.

Es kann (IX) bey dieser Erb-Verbrüderung, und deren Validität, um so weniger einiger Zweiffel übrig bleiben, weil denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch präjudiciret worden, allermassen derselben alle ihre Jura (nehmlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione, familiæ &c.)

aus-

No 107.
ausdrücklich darinn vorbehalten seyn: Vielmehr kan mit Wahrheit gesaget werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Haus Brandenburg seine importante Böhmische Lehne, besage gedachter Erb-Verbrüderung mit denen Liegnitzischen combiniren wollen. (p)

Da nun also diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporiret geblieben, so kan man nicht begreiffen, was dieselbe sich vor ein Jus contradicendi gegen diese Erb-Verbrüderung habe anmassen können.

Wenn man aber auch (X) (aller dieser angeführten Sonnen-klaren Umstände ohngeachtet) zugeben wolte, daß die literæ oblationis & Investituræ, in Ansehung des Juris disponendi & alienandi, zweiffelhafft wären, so kommt es auf die Frage an, wem die Interpretation derselben zustehe? Nun giebt wohl die gesunde Vernunfft an die Hand, daß der König von Böhmen, als pars, sich kein Recht anmassen könne diese Frage einseitig zu interpretiren, (wie er gleichwohl durch das Cassations-Urtel gethan) weil der Vergleich, wodurch der Hertzog von Liegnitz vor sich, seine Erben und Nachkommen, seine Hertzogthümer der Cron Böhmen zum rechten Erblehn offeriret, zwischen zweyen freyen Fürsten, wel-

 che

(p) Schickfus D. l. 2. c. 1. p. 2. in fin. vid. Rechtsbegründetes Eigenthum fol. 65. (in unserm 1. Stück p. 55. sq.)

No. 107. che mit einander im Krieg befangen gewesen, durch einen ordentlichen Frieden-Schluß errichtet worden; Dahero keinem von beyden Theilen frey stehet, die Friedens-Articuln, wann über deren wahren Sinn gestritten wird, nach seinem Gefallen auszulegen; Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore transacti gewesen; dergestalt, daß diese freye Fürsten, welche keinen Obern erkannt haben, ihr Recht bloß durch die Waffen ausmachen müssen. Worauf Se. Königl. Majestät als Successor des Hertzogen zu Liegnitz, es um desto mehr ankommen lassen können, weil das violente Verfahren des Hauses Oesterreich, und die denen Hertzogen so wohl, als dem Chur-Hauß, zugefügte unleidliche Bedrückungen, mithin die Gerechtigkeit ihrer Sache, der gantzen Welt nunmehro vor Augen geleget worden.

108. ad §. 2. p. 276. in princ. verb. Die erstere Investitur ꝛc. Man weiß auch von keiner andern Investitur, und was von einer zweyten de Anno 1331. angeführet wird, ist eine blosse Fabel, welche bey dem folgendem §. entdecket werden soll.

109. ibid. ad verb. Ein und anderes überhaupt angemerckt. Man hat aus dem Lit. L. hierbey gedrucktem Auftrags-Brief nur dasjenige angeführt, auch anzuführen nöthig gehabt, was zu Behauptung der dißseitigen Gerechtsame gehöret.

110. ad

No.

110. ad §. 2. p. 276 ad v. Ein unächter Unterscheid gemacht. Es soll ad §. 5. gezeigt werden, daß der Unterscheid zwischen denen feudis oblatis und datis in unserm casu nicht unächt sey.

111. ibid. ad verb. feuda hæreditaria. Wann ein feudum oblatum dem offerenti, dessen Erben, und Nachkömmlingen, zu rechtem Erblehn, cum facultate alienandi verliehen wird, so kann mit gesunder Vernunfft nicht geläugnet werden, daß solches ein feudum mere hæreditarium, und alienabile, sey.

112. ad §. 3. p. 276. n. 1. verb. Unberührt gelassen. Alle die passus, die man unberührt gelassen, können weder zu Behauptung der disseitigen, noch der gegentheiligen Gerechtsame, etwas beytragen.

113. ibid. n. 2. verb. Bey Lebzeiten seiner Brüder. Man kann nicht absehen, was diese Observation zur Sache thun soll: die Brüder hatten ja unter sich getheilet, Henricus bekam das Hertzogthum Breslau, und Uladislaus Liegnitz, welcher aber seinem Bruder, dem Boleslao Hertzog zu Brieg, solches cedirte: dahero dieser Bolislas allein Herr von Liegnitz und Brieg war, und solches der Cron Böhmen Anno 1329. als ein rechtes Erblehn offerirt hat.

114. ibid. n. 3. verb. Sothane Auftragung e[rfolget] folget sey. In dieser Fabel bestehet

No.

gantze Fundament der Gegen-Information, dahero wird nöthig seyn zu zeigen, daß dieses Document welches man sub Lit. M. hiebey gefügt, offenbahr falsch, und supponirt sey.

115. ad §. 3. p. 277. lin. 3. verb. In öffentlichen Scriptis zu finden. Diejenige, welche dergleichen Documenta colligiren (wie der von Gegentheil angeführte Autor gethan) geben dieselbe nicht als authentiques an, weil sie zu denen Archiven, woraus die Originalia genommen werden müssen, keinen Zutritt haben; sondern sie lassen dieselbe, wie sie ihnen communiciret worden, oder wie Sie dieselbe aus denen Auctionen kauffen, oder in denen Büchern finden, zum Drucke befördern. Weil sonst die grosser Herren unglücklich seyn würden, wann ihre Jura durch dergleichen privatim gesamlete Copeyen könten angefochten werden.

116. ad §. 4. p. 278. in fin. ad verb. Nach Absterben Boleslai unbestätiget haben. Dieser gantze so genannte Auftrags-Brief des Boleslai, und seiner Söhne, Wenceslai und Ludovici I. ist ein offenbahres falsches und supponirtes Document: wie solches nunmehro gezeigt werden soll.

Dann 1) so wird nimmermehr das Original von dem prätendirten Auftragsbrief de Anno 1331. produciret werden können. Dahero dann auch der Hertzog zu Liegnitz, wie der Königliche Böhmische Fiscal Anno 1546. bey dem wegen dieser Erb-Verbrüderung

No. 116.

rung angestrengtem Proceß, sich auf dieses Document bezogen, hardiment geantwortet, daß dergleichen nicht existire, und daß er solches sein Lebenlang nicht gesehen, auch nemahlen davon gehört habe.

Wann man auch 2) die in der Gegen-Information sub N. XXXII. producirte und sub Lit. M. hiebey gedruckte vidimirte Copey ansiehet, so ergeben sich sofort unzählige indicia falsitatis: dann es führet der Kayser Sigismund gleich in dem ingressu an, daß er ohnlängst gesehen und lesen hören, eine gewisse Verschreibung des Boleslai, Wenceslai und Ludovici, welche nicht abgeschabet oder zerrissen, sondern gantz, von allem Tadel und Verdacht frey, und mit wahren Siegeln versehen gewesen, die er hätte abschreiben lassen, damit jedermänniglich demselben Glauben beymessen könne.

Nun ist a) etwas sehr fremdes, daß der König von Böhmen ein Document vidimiren lässet, ohne zu melden, von wem es produciret worden, wer die Vidimation verlanget, aus was Ursachen solche verlanget worden, und gegen weme dieselbe fidem machen solle; diese ungewöhnliche Manier, ein fremdes Document, in propria causa, und zu seinem Faveur zu vidimiren, macht die gantze Sache sehr verdächtig: Insonderheit weil b) die von verschiedenen Autoribus gedruckte Exemplarien sehr untereinander differiren: Allermassen c) nach der in der Gegen-

No. 116.

gen-Information gedruckten Beylage sub N. XXXII. der Recognitions- und Austragsbrieff Anno 1331. ausgestellet seyn soll, dahingegen bey dem Balbino und Henelio derselbe Anno 1301. datiret ist. (q) Wie dann auch ferner in gedachter Beylage die Stadt Brieg sich befindet, welche aber in des Henelii Abdruck ausgelassen ist. Es ist auch d) sehr verdächtig, daß der Hertzog Albertus von Oesterreich diese Vidimation mit authorisiret hat, welcher mit denen Hertzogen von Liegnitz gar nichts zu thun hatte. Was kann man also e) vor einen andern Schluß machen, als daß dieses Document durch den unzeitigen Eifer eines Böhmischen Ministre fabriciret sey, welches f) aus denen nachfolgenden Umständen ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Um nun der Sachen 4) näher zu tretten, so besaget der Innhalt dieses Documenti, daß Boleslaus und seine Söhne erst Ao. 1331. sich der Cron Böhmen sollen unterworffen, und ihre Fürstenthümer derselben zu einem feudo perpetuo & hæreditario offeriret haben: dieses ist nun ein offenbahres Falsum, weil der Verfasser der Gegen-Information selber gestehet, daß diese Lehns-Oblation schon Anno 1329. geschehen sey. Wie solches auch die literæ investituræ sub lit. L. bezeugen.

Es kann auch 5) keine vernünfftige Ursache angegeben werden, warum der regieren-

q) Balbin. Part. 3. Epist. 26. Fol. 207. Henel. Silesiogr. c. 9. Fol. 840.

No. 116.

rende Hertzog Boleslaus zwey Jahr hernach, eben dieselbe Fürstenthümer, ohne die geringste Ursache durch eine neue Oblation, und zwar ohne der Vorhergehenden im geringsten Meldung zu thun, zum ewigen Erb-Lehn solte recognosciret haben.

Der Verfasser der Gegen-Information wendet zwar vor, daß Boleslaus, mit seinen beyden Söhnen, als Sie die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg Anno 1331. zusammen in Ruhe besessen, die vorige Auftragung nicht allein aufs Neue wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehne besser erläutert hätten ꝛc. Es könte auch dieses einigen Schein haben, wann in der Oblation de anno 1331. der ersteren de anno 1329. Meldung wäre gethan worden, weil alsdann gesagt werden könte, daß sie wäre wiederholet worden: Es ist aber dieses nicht geschehen, und das Document spricht von einer gantz neuen und ersten Oblation, welches aber, wie schon vorhin gemeldet worden, ein offenbahres Falsum ist.

Es kann auch weiter 6) keine vernünfftige Ursache gegeben werden, warum des Boleslai Söhne bey dem actu oblationis concurriren sollen, da der Vater (welcher allein regierender Herr war, und von seinen erbl. Gütern nach Gefallen disponiren konte) solches zwey Jahr vorher, durch einen ordentlichen Friedens-Schluß, schon verrichtet hatte; dessen Factum die Söhne ja ohne dem hätten præstiren müssen. Was

No. 116.

Was aber in der Gegen-Information beygefügt wird, daß der Vater und die Söhne dieserwegen die Auftragung wiederhohlet, weil Sie erst Anno 1331. dieselbe NB. zusammen in Ruhe besessen, ist ein blosses Gedichte. Niemand machte dem Hertzog zu Liegnitz einige Unruhe, nachdem er seit Anno 1329. unter dem mächtigen Böhmischen Schutz stande, und es ist irrig, daß der Vater und die Söhne jemahlen die Regierung zusammen geführt haben: Allenfals würde man ja, wie man schon gesagt, der ersteren Auftragung de anno 1329. insonderheit da deren gantze Natur verändert wurde, mit einem Wort Meldung gethan haben.

Ein offenbahres indicium falsitatis ergiebt sich auch 7) daher, daß der König Uladislaus Anno 1505. (einfolglich vor dem Anno 1510. ertheilten Incorporations-Privilegio) denen Hertzogen von Liegnitz alle ihre vorige Privilegia confirmiret, und in specie diejenige expressiones, welche in dem Auftrags-Brieff de Anno 1329. enthalten seyn, wiederhohlet habe, nemlich daß Sie und alle ihre Erben und Nachkommen die Länder, die zu Zeiten des Königs Johannes zur Cron gekommen, inmassen ihre Vorfahren ehe sie zur Cron gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt, NB. zu freyen Erblehn haben sollen ꝛc. Lit. K. Worbey wohl zu mercken, daß nicht ein Wort von der dem Documento de Anno 1331. eingestickten Clausul,

daß

No. 116.

daß nemlich nach Abgang des Manns-Stammes diese Länder der Cron anheim fallen sollen, darinn gemeldet werde.

Und daß diese Clausul ein offenbahrer partus suppositritius sey, erhellet 8) daher, weil eben dieser Uladislaus welcher Anno 1505. die vorige Gerechtigkeiten bestätiget hatte, in einem anderweitigen Document de Anno 1511. agnosciret, und von freyen Stücken bekennet, daß die Hertzoge zu Liegnitz NB NB. vermöge ihres Auftrags-Brieffs befugt wären unter Lebendigen zu disponiren: Es kann also dieses per rerum naturam nicht der Auftrags-Brief de Anno 1331. seyn, weil in diesem das Gegentheil versehen, und denen Hertzogen so wenig die facultas disponendi darinn verstattet wird, daß vielmehr die Länder, wann die Hertzoge ohne Männliche Erben versterben, der Cron anheim fallen sollen. Und diese Confessio Uladislai ist von desto grösserer Wichtigkeit, weil dessen Successor, König Ludwig, zu zweyen mahlen eben dieselbe facultatem alienandi vermöge des Auftrags-Brieff anerkannt hat. (vid. supr. pag. 736.)

Und wann 9) es mit diesem zweyten Auftrags-Brieff seine Richtigkeit hätte, warum hat dann Carolus IV. von dem Hertzog zu Liegnitz Wenceslao Anno 1362. einen Revers genommen, daß er das Fürstenthum Liegnitz nicht veräussern wolte. Es wäre ja diese Präcaution gantz unnöthig gewe-

No. 116.
gewesen, wann denen Hertzogen schon durch die Auftragung de Anno 1331. die Hände wären gebunden gewesen, und sie ex natura feudi nichts hätten alieniren können.

Wann aber auch 10) dieser zweyte Auftrags-Brieff de Anno 1531. originaliter existirte, so ist doch gewiß, daß nachhero die facultas alienandi durch des Uladislai Privilegium de Anno 1511. denen Hertzogen von Liegnitz verstattet worden: einfolglich würde ohne dem die Erb-Verbrüderung ex novo hoc Privilegio ihre völlige Krafft behalten, insonderheit da dieselbe Concession Anno 1522. 1524. und 1529. von denen folgenden Königen wiederhohlt worden. (dict. pag 736.)

Da also 11) nunmehro feste stehet, daß dieses zweyte Document offenbahr falsch sey: und daß, wann es auch existirte, dennoch das Jus alienandi denen Hertzogen von Liegnitz aus denen Conceßionen derer Könige in Böhmen, mithin ex alio capite, zustehen würde; so wird nicht nöthig seyn sich bey dem folgenden lange aufzuhalten; weil das meiste auf diesem falschen Documento sich gründet, und daher von selbsten wegfällt.

117. ad §. 5. p. 278. in princ. verb. als Erb-Leben aufgetragen worden. Es seyn diese eigene u. ihrer Natur nach erbl. Güther denen Hertzogen 1329. nicht allein als Erblehne aufgetragen worden, sondern als rechte

No.

Erb=Lehne, welche auch auf ihre Erben und Nachkömmlinge kommen solten.

118. ad §.5.p.278.l.4.v. Veräusserungs=Lehen seyn sollen. Da die vorangeführte Clausuln ein feudum mere hæreditarium involviren, so folget nothwendig, daß es pure Veräusserungs Lehen seyn, wie denn auch die Könige von Böhmen selbst diese qualitatem alienabilem verschiedentlich agnoscirt haben.

119. ibid. lin. 8. verb. die Worte des Lehnbriefes es besagen; Es hat der Gegentheil noch mit nichts erwiesen, daß die Schlesische Fürstenthümer Mann=Lehn seyn: Der Inhalt und die Worte des Lehnbrieffs de anno 1329. (dann der de anno 1331. ist ein partus suppositirius) besagen, daß diese Fürstenthümer keine Mann=Lehen sondern feuda mere hæreditaria seyn: Wann es aber auch Mann=Lehne wären, so agnosciren doch die Könige von Böhmen selbst, daß die Hertzoge unter Lebendigen davon disponiren können. (vid supr. ad §. 1.

120. ad §. 5. p. 278. in fin. ad verb. von dem Lehn=Herrn zugestanden worden ist. Wann ein feudum oblatum mit denen vor angeführten Clausuln und Umständen verliehen worden, so ist freylich, aus dem Lehnbrief selbst, ein grosser Unterscheid zwischen denen offerirten und gemeinen

Leh=

No.

Lehnen, quoad effectum alienandi: weil die Veräusserungs-Freyheit sowohl im Lehnbrief, als durch das Zeugnis der Böhmischen Könige alhier feste stehet.

121. ad §. 6. pag. 279. in fine verb. restringiret. Daß in dem Auftrags-Brief de A. 1329. die facultas alienendi gantz und zum Theil, auch nach der Könige von Böhmen eigenem Geständnüs, verliehen sey, ist oben pag. 42. gezeigt worden.

122. ad §. 7. p. 279. *fin.* verb. die Eigenschafft anklebe. Daß denen besagten Fürstenthümern von ihren ersten Ursprung her, nicht weniger durch den Auftragbrief d. a. 1329. ferner durch die Bestätigung Uladislai de anno 1505. und endlich durch der Könige von Böhmen so offt wiederhohlte agnitiones, die qualitas feudi mere hæreditarii, ac alienabilis, anklebe, ist oben erwiesen.

123. ad §. 8. pag. 279. lin. 9. verb. eventualiter eingeräumet. Dieses fundiret sich in dem falschen Document de anno 1331. Dann in dem wahren, von dem Gegentheil selbst agnoscirten Document stehet nicht ein Wort von dieser Clausul. vid. §. 4.

124. ib. in fin. verb. renunciret worden ist. Was gehet diese Renunciation den Ludovicum und seine Erben (von welchen allein das Churhauß Caussam hat) an; Des Wen-

ces,

No.

ceslai Familie starb mit dessen Sohn Ruperto aus, (r) dahero hatte diese ex pacto herrührende Obligation ein Ende. Unterdessen erhellet aus dieser Renunciation so viel, daß dem Hertzog Wenceslao frey gestanden: sein Fürstenthum Liegnitz zu alieniren: und daß er sich dessen erst per speciale pactum begeben habe. Welches aber so wenig Ludovicum, als dessen Nachkommen binden kan.

125. ad § 9. p. 280. in fin. verb. Lehens-Pflicht geleistet. Sie haben diese Lehens-Pflicht geleistet als Vasalli eines feudi mere hæreditarii & alienabilis.

126. ad §. 10. fin. p. 280. verb. unwiedersprechlich erlanget habe. Weil dergleichen Document de A. 1331. woraus dieser Schluß genommen ist, nicht existirt, so fället die Folge von selbst hinweg.

Hingegen stehet dieser Schluß feste, daß, weil der letzte Possessor des Mann-Stammes von seinem feudo mere hæreditario & alienabili disponiret, und solches auf das Chur-Hauß Brandenburg transportirt hat, die Cron Böhmen noch kein Anfalls- und Consolidations-Recht erlanget habe.

127. ad §. 11. p. 280. lin. ult. ad verb. gantz irrig beygebracht. Es scheinet der Verfasser hier wiederum seine gerühmte Aufrichtig-

Ccc

(r) Lucæ Chron. pag. 1286.

No

tigkeit zu vergessen: Es hat dem König Uladislao niemand dergleichen beygebracht, und der Hertzog Friderich hat nichts gebethen, als daß ihm der König erlauben möchte zu testiren. Der König williget solches mit Rath seiner Räthe, und setzet NB. aus eigener Bewegung die Ursache darbey, weil er sonst sein Land und Leuthe bey seinem Leben verkauffen und vergeben mag. Es ist also dem König nichts irrig beygebracht worden, sondern der König, (welcher kurtz vorher, nehmlich Ao. 1705. dem Hertzog, seinen Erben und Nachkommen ihre Fürstenthum und Lande, immassen ihre Vorfahren, ehe sie an die Cron zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben, zu freyem Erblehn bestätiget hatte) erklähret hier, was durch diese Clausuln verstanden werde: nehmlich, daß nach der Natur dergleichen rechten Erblehn, die Hertzoge ohnedem befugt wären Land und Leuthe zu verkauffen ꝛc.

128. ad §. 11. p. 281. lin. 8. verb. Auch Eyd und Pflicht geleistet haben. Die vorige Hertzoge haben den Anfall nach Abgang ihrer Mann-Lehen-Erben niemahlen bedungen, auch niemahlen einen Revers darüber ausgestellet; vielweniger Eyd und Pflicht darüber geleistet.

No.

129. ad §. 11. in fin. verb. durch einen cörperlichen Eyd. Da diese Güther, vermöge des Auftrags-Briefs de anno 1329. feuda mere hæreditaria & alienabilia gewesen, und anno 1505. von dem König Uladislao in dieser Qvalität bestätiget worden, so giebt die gesunde Vernunft, daß denen Hertzogen das nachher Ao. 1510. ertheilte Incorporation-Privilegium, wann es auch mit zehen Eyden verknüpffet wäre, ihr Jus qväsitum nicht habe entziehen können, dahero dann auch nicht allein die Stände dargegen protestiret haben, sondern es ist von dem Kayserlichen Oberrecht selber verworffen worden. vid. c. 1. §. 13. sq.

130. ad §. 12. p. 282. lin. 8. verb. bey dem Kayser = = Klage zu führen. Daß die Stände nicht das geringste Jus contradicendi, und die Hertzoge von ihrem ersten Ursprung her das Jus alienandi gehabt, auch solches in dem Oblations-Brieff de anno 1329. besage der Könige eigenen Agnition beybehalten ꝛc. einfolglich dem König und der Cron Böhmen niemahls der Anfall nach Abgang der Männlichen Erben reserviret sey, solches ist oben §. 1. umständlich erwiesen worden.

131. ibidem in fin. verb. null und nichtig zu erklären. Die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ist von dem Verfasser des Rechtsgegründeten Eigenthums deutlich gezeigt worden: Und bestehet das End-

No. 131.

Urtheil, so wohl ratione formalium als materialium, intuitu des Hertzogs selber, in lauter insanablen Nullitäten.

Denn was die Formalia anbetrifft, so ist bekannt, daß die Schlesische Fürsten, wann sie mit denen Böhmischen Königen oder Ständen Streit haben, nach ihren Privilegiis vor niemand als vor dem Ober-Recht in Breßlau Recht nehmen dörffen: (s) Diesem zuwieder ist der Hertzog nach Prag, aller seiner Protestation ohngeacht, citiret worden, der König war bey der Sache intereßiret, weil die Güter in seine Hände fallen solten: dahero man leicht urtheilen kan, was von einem a judice incompetente, in propria causa, gesprochenem Urtheil zu halten sey.

Was die Materialia anbelangt, so ist ja wohl etwas Himmel-schreyendes, daß man dem Hertzog (dessen Vorfahren ihr eigen erbliches Land, der Cron Böhmen mit Reservation aller vorigen Gerechtigkeiten, vor sich und ihre Nachkommen zum rechten und freyen Erblehn übertragen, und dadurch, nach der Könige eigenem Bekäntniß, facultatem alienandi sich vorbehalten haben) unter dem Prätext eines von denen Ständen nachher erschlichenen, und von dem Königl. Ober-Recht verworffenen Incorporations-Privilegii sein Jus disponendi benehmen wollen.

132. ad

(s) Schickf. Schles. Chron. Lib. 3. c. 25. p. 271. 274. sq.

No.
132. ad §. 13. p. 282. in fin. verb. so aber nun erfolget ist. Weil der Churfürst vorher gesehen, daß ihm das mächtige Haus Oesterreich, nach dem Absterben der Liegnitzischen Hertzoge, nichts aus der Erb-Verbrüderung (die der König von Böhmen anno 1546. caßiret hatte) zufliessen lassen würde; so hat er gesuchet NB. die gesamte Hand über diese Fürstenthümer, oder wenigstens eines derselben, zu erhalten, (wie solche ausdrücklich in dem vom Gegentheil selbst producirten Schreiben sub Num. XXXVIII. enthalten ist,) um sich, durch diesen neuen und besondern Titul, dieser Fürstenthümer zu versichern.

Der Churfürst hat aber nicht die geringste Meldung der Erb-Verbrüderung gethan, (aus welcher er noch zur Zeit kein Jus agendi hatte,) vielweniger deren Confirmation gesucht, am wenigsten sich derselben begeben. Dahero ihm nach Abschlagung der gesamten Hand, sein aus der Erbverbrüderung herrührendes Recht jederzeit in salvo geblieben; und hat ihm, nachdem der Fall existiret, jederzeit frey gestanden, solches gelten zu machen.

In mehrerer Erwegung, da der Churfürst, wenn er sich auch mit einem Fürstenthum hätte begnügen, und durch eine darüber gesuchte gesamte Hand, der Erbverbrüderung renunciren wollen, seinen Nachfolgern nicht würde haben präjudiciren können.

No.

133. ad §. 14. p. 283. fin. v. einverleibet seyn solle. Der Verfasser verschweiget hier wieder, seiner Gewohnheit nach, die hauptsächlich nöthige Umstände: Es stehet nicht ein Wort in diesem Privilegio, daß nach Absterben des Mann-Stammes diese Länder der Cron anheim fallen, und die Fürsten nicht von ihren Güthern disponiren sollen, sondern vielmehr das Gegentheil: Denn es haben die Stände nur verhüten wollen, daß die Hertzogthümer in Schlesien, nachdem sie einmahl der Cron Böhmen zu Lehn offerirt worden, von denen folgenden Königen nicht alienirt werden möchten, dahero haben sie verlanget, daß diese Hertzogthümer dergestalt der Cron Böhmen incorporirt würden, daß die Fürsten, ihre Erben, und NB. Successores, wann NB NB. ein oder das andere Lehn vacant wird, bey niemand anders als der Cron Böhmen die Lehn suchen solten, welches auch König Carl accordirt hat; Wann also ein Schlesischer Fürst von seinen Güthern disponirt, und das Lehn vacant wird, so muß der Successor nach diesem Privilegio die Lehne, wie billig, bey niemand anders, als bey der Cron Böhmen suchen.

Wann aber auch des Königs Intention gewesen wäre, denen Schlesischen Fürsten die Disposition über ihre Fürstenthümer durch dergleichen Incorporations-Privilegium zu benehmen, so ist doch

No.

doch oben schon gezeigt worden, daß er ihnen nicht habe präjudiciren, noch denenselben ihr Jus quæsitum wegnehmen können, einfolglich ein solches Privilegium, intuitu der Fürsten, ipso jure null und nichtig seyn würde. (vid. supr. c. 1. §. 13.

134. ad §. 15. pag. 283. princ. verb. Nach der Bekänntnüß des Breßlauischen Bischoffs = = veräussert werden können. Wann der Bischoff sein assertum durch ein von denen Fürsten unterschriebenes Document bescheiniget hätte, so könte man ihm Glauben beymessen: da aber dieser Bischoff des Königs Caroli IV. Archi-Cancellarius, und also dessen Ministre gewesen, so ist gar leicht zu begreiffen, daß wann etwas verfängliches darinn enthalten ist, er solches zum Faveur des Königs und der Cron attestirt habe. Wann man aber das Document selber examiniret, so stehet darinn nichts weiter, als was in dem Incorporations-Privilegio Caroli IV. enthalten ist, nemlich, daß alle Schlesische Fürsten in seiner, des Bischoffs, Gegenwart declarirt hätten, daß Sie Valalli der Cron Böhmen wären, und daß Sie dergestalt der Cron incorporirt seyn wolten, daß Sie von dem Reich nicht abgerissen, zertheilt, noch alienirt werden könnten. Nun werden sie aber von der Cron nicht abgerissen, zertheilet noch alieniret, wann ein andrer Vasallus substituirt wird, welcher die Lehne von der Cron recognoscirt, und derselben fidelitatem schweret.

No.
135. ad §. 15. p. 283. l. II. v. Majestäts-Brieff Uladislai de Anno 1510. Dieses ist das erste Incorporations - Privilegium, worinnen disponiret worden, daß die der Cron anheim gefallene Lehne zu der Könige eigenen Innhabung verbleiben sollen. Es ist aber in Cap. I. §. 13. seq. gezeigt worden, daß eines Theils dieses Privilegium denen Ständen ihr Jus disponendi semel quæsitum nicht entziehen könne: andern Theils von denen Fürsten dargegen protestiret, und selbiges von dem Königlichen Ober-Recht selber verworffen sey: dritten Theils aber, von solchen Lehnen spreche, die der Cron anheim gefallen: welches aber von denen Schlesischen erblichen Lehnen, so lang die Fürsten davon disponiren, und solche auf andere Vasallos transferiren, nicht gesagt werden kann.

Daß aber der König Uladislaus diese Incorporation nicht von denen Fürstenthümern NB. worüber die Fürsten disponirt haben, verstanden habe, erhellet ja offenbahr daher, weil er gleich darauf, Anno 1511. zugestehet, daß die Hertzoge von Liegnitz, vermöge ihres Auftrag-Brieffs befugt wären, ihre Fürstenthümer unter Lebendigen zu veräussern; auch dahero ihnen die facultatem testandi einräumet: Er würde aber solches nimmermehr accordiret haben, wann er geglaubt hätte, daß diese Concession wieder sein, wenige Monath vorher, denen Böhmischen Ständen ertheilte Incorporations-Privilegium lauffe.

136. ad §. 15. p. 283. l. 12. v. Und König Ludovici de Anno 1522. Alle vorhin angeführte Argumenta stehen auch diesem Documento entgegen: Und eben dieser König Ludovicus, welcher sich Anno 1522. verpflichtet von denen angefallenen Fürstenthümern nichts zu veräussern, hat Anno 1524. agnoscirt, daß denen Hertzogen von Schlesien, ex literis oblationis, das jus alienandi (wann der Cron das Dominium directum vorbehalten wird) zustehe rc. und dadurch genugsam angezeiget, daß das Privilegium incorporationis, so lang die Hertzoge von ihren Fürstenthümern disponiren, auf sie nicht applicable sey.

137. ad §. 15. p. 283. fin. v. Angesehen werden soll. Es ist schon gesagt worden, daß, durch diese Incorporations-Privilegia dem juri disponendi derer Hertzoge zu Liegnitz nicht präjudiciret werde, weil durch dergleichen Disposition nichts von dem Königreich Böhmen alieniret, sondern nur ein neuer Vasallus, cum eadem fidelitatis lege, substituiret wird.

138. ad §. 16. p. 284. lin. 6. v. Den nöthigen Consensum = nicht = erhalten. Der Consens ist bloß ex abundanti, wegen der von dem Churfürsten dargegen verschriebenen Lehne vorbehalten worden, massen solcher, da die Schlesische Hertzogthümer nach ihrer Natur alienable seyn, gar nicht nöthig war.

Man will aber auch den ohngestandenen Fall setzen, daß die Erb-Verbrüderung,

 so

No.

so viel die vom Churfürsten versprochene Länder betrifft, ob defectum consensus nicht gültig sey: So ist doch wohl zu mercken, daß in sothaner Erb-Verbrüderung ausdrücklich disponiret worden, daß, wann auch der Consens wegen dieser dagegen versprochenen Landen nicht erfolgte, NB. NB. dennoch die Erb-Verbrüderung intuitu des Hertzogs zu Liegnitz, und dessen Fürstenthümer, (welcher dergleichen Consens hatte) fest und unverbrüchlich bleiben solle.

139. ad §. 16. p. 284. fin. v. Zu derselben Ertheilung verleitet worden. Es erhellet aus dem vorhergehenden offenbahr, und ist mit Händen zu greiffen, daß, da beyde Gunst-Brieffe Uladislai und Ludovici, in lege oblationis sich gründen, die darinn enthaltene, und von denen Königen von Böhmen ohne Suggestion, aus eigener Bewegung und Uberzeugung, beschehene Agnition, das jus alienandi derer Hertzoge ausser allen Streit setze.

140. ad §. 17. p. 284. princ. v. Sententia cassatoria. Die Ungerechtigkeit dieses Cassations-Urtheil ist schon oben §. 12. gezeiget worden.

141. ibid. lin. 11. verb. In præjudicium des Königreichs rc. Da der Cron Böhmen niemahls der Anfall in casum deficientis prolis masculinæ vorbehalten worden, und das Document de Anno 1331. woraus solches hergeleitet werden will, gegen den ersten und eintzigen Auftrags-Brieff de Anno 1329.

No.

1329. gegen die Anno 1505. 1511. 1522. und 1524. beschehene Königliche agnitiones, und gegen andere vernünfftige Umstände lauffet; das Original auch des vom Sigismundo vidimirten Documenti niemahlen existiret, noch jemahls wird producirt werden können: so kann auch nicht gesagt werden, daß die Erb-Verbrüderung zum Präjuditz der Cron Böhmen sey errichtet worden.

142. ad §. 17. p. 285. in fin. v. Zu ersetzen schuldig ist. Man hat dem Ertz-Hause Oesterreich vielfältig die rechtliche Ursache angezeiget, warum Se. Königliche Majestät Sich nicht verbunden erachteten die publicas præstationes zu entrichten. Man will jetzo nur dieses eintzige anführen, daß der Kayser Leopoldus selbst in dem Schwibbussischen Lehnbrief vom 3. Junii 1686. anerkannt habe, daß dem Churfürsten in seinen in Schlesien habenden Landen NB. die superioritas territorialis zustehe, und folglich alle Jura so davon dependiren: NB. NB. in specie Contribution, Einquartierung, Appellation, und was sonst ad superioritatem territorialem gehöret. Was bleiben dann vor præstationes publicæ übrig?

143. ad §. 18. p. 285. lin. 7. 8. v. Wiederruffen und = versprochen = = gegeben werden solle. Dieses ist ein sehr wunderliches Argument: Kann der Hertzog durch seine Revocation (wann sie auch aus freyen Willen geschehen wäre) dem Chur-Hause sein, ex contractu jurato, cum consensu statuum,

No.

um, wohl erworbenes Succeßions-Recht wegnehmen? Alle natürliche und Civil-Rechte stimmen darinn überein, quod pœnitentiæ locus non sit, contractu semel rite perfecto.

Wann man aber die Revocation selbst einsiehet, so ist sie von eben dem Incompetenten und ungerechten Richter vi metuque extorquiret worden, welcher die ungerechte sententiam cassatoriam ausgesprochen hat: Man hat den armen alten Hertzog mit Privation seines Hertzogthums, ex capite feloniæ, bedrohet, wann er nicht die Erb-Verbrüderung revociren, und darüber einen Revers ausstellen würde. Er schreibet daher an den Churfürsten Anno 1646. daß er bey Ihro Majestät keine Gnade finden noch erhalten mögen, er hätte dann zuvor dem Spruch ein Genüge gethan: Er hätte es also thun müssen, um die vorige Ungnade nicht zu erregen, und seine treue Unterthanen nicht wieder in Gefahr zu setzen. Dahero diese Revocatio, vi metuque extorta, auch die Hertzoge von Liegnitz selbst nicht binden kan.

144. ad §. 18. p. 286. fin. ad v. sich anheischig gemacht. Was des Vatern durch Gewalt erpreßter Renunciation entgegen gesetzet worden, stehet auch diesem facto entgegen: Quo jure können diese Söhne dem Chur-Haus Brandenburg ein ex contractu rite perfecto erworbenes Recht durch ihre Revocation wegnehmen?

145.

No.

145. ad §. 19. p. 186. lin. 9. v. Consens der Böhmischen Stände beworben. Es ist schon oben gezeiget worden, und es bestätiget auch das von gegenseits selbst angeführte Churfürstliche Schreiben sub Num. 28. warum das Chur-Haus NB. die gesamte Hand gesucht, und durch Erhaltung eines novi & separati tituli die Extrâmitäten, welche der Churfürst in seiner Familie vorher gesehen, und jetzo würcklich erfolget seyn, evitiren wollen. (vid. §. 13.)

146. ibid. lin. 11. verb. Wie wenig aber = = Reflexion gemacht. Ob schon der König von Böhmen die gesamte Hand abgeschlagen, so ist dennoch dem Chur-Haus die Prätension aus der Erb-Verbrüderung (von welcher keine Frage war, und die der König dem Chur-Fürsten nicht entziehen konte) in salvo geblieben.

147. ibid. lin. 16. v. Erb-Verbrüderung zurück zu verschaffen. Eben dieserwegen, weil der König dem Hertzog befohlen die Erb-Verbrüderung zurück zu schaffen, der Chur-Fürst aber solche nicht retradiren wollen, sondern auf erfolgten Fall sein Recht gelten gemacht, erhellet genugsam, daß das Vorgeben, als ob der Churfürst in dem angeführten Schreiben von selbsten begriffen, daß er de jure an mehr gedachten Fürstenthümern kein Recht habe, und sich dieserwegen ad viam gratiæ gewand ꝛc. keinen Grund habe.

148.

No.

148. ad § 19. p. 286 l. 19. v. Revers ausgestellet. Dessen Nullität aber, so wohl intuitu des gezwungenen Hertzogs selber, als intuitu des Chur-Hauses in dem vorhergehenden gezeigt worden.

149. ib. in fine v. Erkennet worden. Daß die Hertzoge die Nullität der Erb-Verbrüderung metu agnosciret haben, ist wahr: solches aber kann dem Chur-Haus Brandenburg nicht präjudiciren. Daß das Chur-Haus selber diese prätendirte Nullität, und die validitæt der sententiæ cassatoriæ solte erkannt haben, ist falsch und irrig.

150. ad §. 20. p. 287. lin. 4. v. Præjudicium der Cron Böhmen = = erwachsen seyn würde. Weil oben schon erwiesen worden, daß der Cron niemahls ein Anfalls = Recht in casum deficientis prolis masculinæ von denen Schlesischen Hertzogen übertragen worden, und der Auftrags-Brief de Anno 1331. offenbahr falsch sey: so folget von selbsten, daß der Cron kein Präjuditz dadurch zugezogen werde, wann die Hertzoge ihre wahre und alienable Erblehne dem Chur-Hauß Brandenburg übertragen; Und daß gedachte Cron nichts verliehre, wann ihr ein anderer Vasallus substituiret wird.

151. ibid. lin. 10. v. Dergleichen Lehnträger gedienet sey. Man glaubt gantz gerne, daß dem Haus Oesterreich nicht mit dem Churfürstlichen Vasallo gedient sey, weil derselbe nicht so mit sich, wider die Privilegia

gia

No.

gia und Gerechtsame, wird umspringen lassen, wie dasselbe mit denen andern armen Fürsten gethan: Wann es aber nach dem droit de convenience gehen soll, so hätten die Schlesische Fürsten viel grössere Ursache gehabt zu sagen, daß ihnen mit einen solchen Domino directo, (welcher ihnen alle ihre Jura, contra legem delationis zu entziehen gesucht, und ein Fürstenthum nach dem andern durch Gewalt und List, mit exclusion der rechtmäßigen Erben, an sich gebracht) nicht gedienet sey.

152. ad §. 20. p. 287. lin. 16. v. Nicht erlaubt gewesen. Das Gegentheil ist aus dem Auftragsbrieff de Anno 1329. aus der Könige Uladislai und Ludovici eigenem Bekänntniß, aus einer beständigen Observantz aller Schlesischen Fürsten, und in specie derer Hertzoge zu Liegnitz, gezeiget worden. (vid. supr. §. 1. n. 8. seq.)

ibid. lin. 27. v. *Competentiam Judicis agnosciret* hat; Man lässet die gantze vernünftige Welt urtheilen, ob eine Sentenz, welche von einem offenbahren incompetenten Richter, in propria causa, contra tertium non citatum, wider alle Rechte, wider den legem delationis, und wider der vorigen Könige, ja des Ferdinandi selbst eigene Agnition gesprochen worden, nicht nach allen Rechten der Welt null und nichtig sey.

Daß aber der Hertzog die competentiam judicis dadurch, daß mit vier Sätzen pro & contra, verfahren worden, erkant haben solle, ist

No.

ist eine gantz unrichtige Folge: Der Hertzog hat sich gleich anfangs auf das Fürsten-Recht bezogen, und behauptet, daß er nach denen Privilegiis der Schlesischen Fürsten einzig und allein in Breßlau bey dem Ober-Recht, belangt werden könte 2c. Diese Exceptio war nicht allein in dem General-Privilegio de Ao. 1468. gegründet, (t) sondern auch in dem special-Privilegio, welches denen Hertzogen von Jägerndorff Anno 1496. verliehen worden, und in denen Beylagen sub Lit. B. befindlich ist.

Weil aber, aller Protestation ohngeachtet, dem Hertzog per interlocutoriam anbefohlen worden zu antworten, und sich einzulassen, und derselbe gar privationem feudi besorgen muste, weil alles auf lauter Gewalt angesehen war, so läßt man die gantze vernünfftige Welt weiter urtheilen, ob bey solchen Umständen der Hertzog zu Liegnitz competentiam fori agnoscirt habe?

Dem sey aber wie ihm wolle, so kan diese Sententia cassatoria gegen das Churhaus Brandenbarg, utpote res inter alios acta, nicht angeführet werden. (vid. supr. §. 18.)

154. ad §. 20. p. 287. lin. 29. v. dazu nicht adciriret. Das Churhaus Brandenburg hatte ex pacto confraternitatis (welches die Contrahenten so wohl als die Land-Stände, vermittelst eines cörperlichen Eydes, bestätiget hatten) ein offenbahres Recht: wann ihm nun solches hätte entzogen werden wollen, so wäre ja, nach denen natürlichen und weltlichen

No.

chen Rechten, nöthig gewesen, daß selbiges darzu hätte citiret werden müssen, weil niemand seines Rechts ohngehöret beraubet werden kan.

155. ad §. 20. p. 287. l. 32. v. protestiret worden. Durch diese, obschon absque mandato, eingelegte Protestation, hat der Dr. Strassen anzeigen wollen, daß dem Chur-Hause diese Sentenz nicht präjudiciren könne: Im übrigen würde diesem ohnedem sein Recht in salvo geblieben seyn, wann auch Dr. Strassen nicht protestiret hätte.

156. ad §. 20. p. 288. lin. 4. v. nicht nöthig gewesen. Dieses ist eben die Frage, ob das Factum des Hertzogs ungültig? Und ob aus dem, zwischen dem Hertzoge und dem Churfürsten consensu statuum errichtetem eydlichen Contract, diesem ein Succeßions-Recht erwachsen sey? Da ist nun nicht genung, daß der Hertzog allein darüber gehöret werde, sondern es hätte auch der Churfürst (welcher läugnet, daß des Hertzogs Factum ungültig, und ihm, dem Churfürsten, kein Recht daraus erwachsen sey,) darüber gehört werden müssen rc. Da er sich dann gewiß nicht vor der Böhmischen Regierung würde eingelassen, sondern auf das Fürsten-Recht provociret haben.

157. ibid. lin. 6. verb. gefallen lassen müssen. Es ist dieses eine gautz neue Jurisprudentz: man weiß wohl, daß, wann ein Vasallus mit einem andern Privato, wegen des Lehns Streit bekommt, der Agnatus, wann sonst

No.

alles bona fide zugehet, sich denen Judicatis unterwerffen müsse: daß aber derjenige, welcher mit dem Vasallo contrahiret, und daraus ein unstreitiges Recht erhalten, sich dasjenige müsse gefallen lassen, was der Dominus directus, wider die Privilegia, als index incompetens, in propria causa, zum Präjuditz des Contrahenten, welcher weder citiret noch gehöret worden, vornimmt; solches kan aus keinem Recht in der Welt justificiret werden.

158. ad §. 20. p. 287. fin. verb. Protestation von Straffen. Wann auch Dr. Strassen nicht protestiret hätte, so wurde doch die Sententz contra tertium, non citatum, nec auditum, ipso jure null und nichtig seyn.

Wer nur die erste Principia juris gelernet hat, der weiß ja die Regul: quod contra agere non valentem, non currat præscriptio. Es konte ja das Churhauß aus der Erbverbrüderung nicht agiren, als nach Absterben derer Hertzoge zu Liegnitz; Da es nun kein Jus agendi hatte, so giebt ja die gesunde Vernunft an die Hand, daß dem Churhauß das Silentium nicht präjudiciren könne; insonderheit da Dr. Strassen sofort protestando angezeiget, daß die Sentenz dem Churhauß nicht präjudiciren könne, dieses auch dadurch, daß es aller von Böhmischer Seiten beschehenen Sollicitation ohngeacht, die Erbverbrüderung niemahls hat zurück geben wollen, animum reservandi juris genugsam angezeiget. Welche Zurückhaltung der Bischof zu Breslau, in seinem oben c. 2. §. 1. n. 5. angeführten Bericht, selber als ein indicium,

daß

No,

daß das Churhaus sich dardurch seine Jura reserviren wollen, angegeben hat.

159. ad §. 21. p. 288. fin. verb. seine Erledigung erhaltet. Daß sich der Churfürst nicht eher gemeldet, hat seine natürliche Ursachen: Anno 1675. als der Liegnitzische Stamm abging, war der Churfürst mit seiner Armee am Rhein, und stritte vor das Reich und das Ertzhaus Oesterreich. Er muste wegen des Schwedischen Einfalls in der Marck, in eben demselben Jahr wieder zurücke kommen, der Krieg continuirte in Pommern bis Anno 1679. Es hatte also der Churfürst keine Zeit an seine domestique Angelegenheit zu dencken. Sobald aber derselbe den Frieden gemacht, und wegen seiner durch den langen Krieg ruinirten Länder das nöthige veranstaltet, hat er die Liegnitzische Succeßion zu Hertzen genommen, die zerstreuete Acta aufsuchen, und eine Deduction seiner Rechte daraus verfertigen, auch darauf A. 1683. durch eine solenne Gesandschafft, um die Einräumung dieser Hertzogthümer Ansuchung thun lassen.

Wann aber auch alle diese Verhinderungen nicht gewesen wären, quid inde? wo stehet geschrieben, daß nach acht Jahren eine solche Prätension präscribiret werde?

160. ad §. 22. p. 289. lin. 6. verb. Gleichwie aber = = = Anerbietung Geldes und Landes 2c. Es thut gar nichts zur Sache, ob des Cantzlers von Roth Deduction die Jura des Churhauses bestätige oder nicht; und ob dem Churhause für die vier Schlesische Fürsten-

No.

thümer Geld oder Land gebothen sey, oder keines von beyden; Es kommt darauf an, ob das Churhauß Recht habe? Wiewohl beydes, wann es etwas zur Sache thäte, aus denen Archiv-Actis gezeigt werden könte.

161. ad §. 22. p. 289. l. 25. v. Verschweigung der wahren Umstände rc. Man kann vielmehr mit Grund der Wahrheit sagen: daß nicht ein eintziges Argument von dem Verfasser der Gegen-Information vorgebracht worden, worbey er nicht die wahren Umstände, umb die Welt irre zu machen, verschwiegen habe.

162. ibid. lin. 29. v. Churfürstl. Fundamenta = wiederleget rc. Daß alle in dem angeführten Schreiben und Bescheid, recensirte Fundamenta, wider die Jura der Schlesischen Fürstenthümer, contra leges delarionis. contra agnitiones Regum Bohœmiæ, und wieder alle geistliche und weltliche Rechte lauffen, solches ist ad §. 1. gezeigt worden: Wann durch dergleichen absque causæ cognitione, in propria causa expedirte, und durch die Präpotentz soutenirte, aber beständig wiederlegte Bescheide, jemanden sein Recht entzogen werden konte, würde niemand mehr in der Welt sicher seyn.

163. ad §. 23. p. 290. n. 1. v. Daß obgedachte Fürstenthümer == Erb-Mann-Lehn gewesen. Aus allem demjenigen, was bishero angeführet worden, fliessen vielmehr folgende unwiedersprechliche Sätze.

Primo. Daß obgedachte Fürstenthümer, von der ersten Investitur an, keine

Mann-

No.

Mann = Lehne, sondern rechte, wahre, und freye Erb = Lehne gewesen seyn.

164. ad § 23. p. 290. n. 2. v. Daß also = der Cron anheim falle. Secundo. Daß dergleichen Erb = Lehne nach allen kundbahren Rechten nach Abgang Männlicher Leibes = Erben, dem Domino directo nicht anheim fallen, wann der Vasallus bey seinem Leben darüber disponiret hat.

165. ibid. n. 3. v. Nicht disponiren können. Tertio. Daß die Hertzoge von diesen ihren feudis mere hæreditariis, auch nach der Könige in Böhmen eigenen Agnition, disponiren können, und die Cron Böhmen kein Jus contradicendi habe.

166. ibid. n. 4. v. Caßiret worden. Quarto. Daß die Erb = Verbrüderung nach allen Rechten gültig, und die Sententia Cassatoria nach allen göttlichen und weltlichen Rechten null und nichtig sey.

167. ibid. n. 5. v. Keine Prätension formiren könne. Quinto. Daß das Chur = Haus, aus dieser rechtlichen Disposition, eine wahre Prätension habe, einfolglich diese Erb = Lehne durch Absterben des letztern Hertzogs der Cron Böhmen nicht eröffnet worden.

168. ibid. lin. penult. ad verb. Neue Verträge zu schliessen. Daß die gerühmte neue Verträge so wohl in Ansehung der inducirten Contrahenten selbst, als insonderheit in Ansehung deren Nachfolgere, null und nichtig seyn, soll nunmehr gezeiget werden.

Ad CAPUT III. p. 291.

No.

169. ad §. 1. p. 291. lin. 6. verb. zur Gnüge dargethan.

Wie ungegründet aber dieser Widerspruch sey, ist gleichfalls gezeiget worden.

170. ibid. lin. 12. verb. zu einer solchen Zeit = = nöthig gehabt. Es hat der Churfürst bey denen damahligen Umständen nicht eher agiren können: Der Hertzog zu Liegnitz starb Anno 1675. der Churfürst stand mit seiner Armee am Rhein: Bey seiner Zurückkunfft führete er den bekannten und blutigen Krieg mit Schweden, und der Friede wurde erst Ao. 1679. gemacht. (vid. c. 2. §. 21.)

Es hat aber der Churfürst so wenig von der damahligen Situation profitiren wollen, daß er vielmehr vielfältig declarirete, wie seine Intention nicht wäre, Ihre Kayserliche Majestät jetzo zu preßiren, sondern nur in Negotiation mit ihnen einzutretten, welches aber der Kayserliche Hof seiner Gewohnheit nach, ins Weite zu spielen gesuchet. (a)

171. ad §. 2. p. 291. lin. 4. verb. acht Jahr stille geschwiegen. Da der Churfürst von Anno 1675. bis 1679. abwesend, und im Krieg befangen gewesen, und die Aufsuchung der zerstreuten alten Acten aus denen verschiedenen Archiven, wie auch die Correspondentz mit

(a) Puffend. Gest. Frid. Wilh. Lib. 15. § 82. 85. & 96.

No.

mit denen dabey intereßirten Häusern ꝛc. eine geraume Zeit erfordert hat, so ergiebt sich die Ursache gantz natürlicher Weise, warum man 8. Jahre still geschwiegen.

172. ad §. 2. p. 292. l. 7. v. eifriger als jemahls ꝛc. Man hat gleich Ao. 1683. durch eine besondere Gesandschafft, die Restitution dieser vier Hertzogthümer suchen lassen.

173. ib. lin. 12. v. schädliche Absichten zu hintertreiben. Der Verfasser der Gegen-Information solte sich entsehen, die Aschen eines so grossen Herrn mit solchen calumnieusen Imputationen zu beschmitzen, als ob er sich von dem nexu imperii losmachen wollen, und schädliche Consilia wieder das Reich geheget habe. Heist dieses sich von dem nexu imperii losmachen, wenn man das Seinige von einem ungerechten und gewaltthätigen Detentore fodert? Der patriotische Eifer dieses Churfürsten vor das Reich und das Haus Oesterreich, ist der gantzen Welt bekannt: und eben zu der Zeit, da man ihn derer Schlesischen Hertzogthümer beraubete, defendirte er mit seiner gantzen Macht die Jura des Reichs, und des undanckbahren Oesterreichischen Hauses. Es hat aber dieses Haus von undencklichen Jahren her die Gewohnheit gehabt, daß es diejenige Fürsten, welche ihm die gröste Dienste gethan, seinem Interesse endlich sacrificiret habe. Wovon die traurige Exempel nicht weit gesuchet werden dürffen.

No.

174. ad §. 2. p. 292. l. 15. v. sich selbsten wehe zu thun. Man möchte gerne wissen, worin sich der Kayser in diesem Alliantz-Tractat weh gethan habe? Der Churfürst versprach eine Armee von 8000. Mann, und mehrentheils auf seine Kosten zu stellen: Er renuncirte auf vier Hertzogthümer, die ihm von GOtt und Rechtswegen zukamen: was hat nun der Kayser dargegen gegeben? Er cedirte Schwibbus zum Schein, stipulirte aber mit dem Chur-Printzen, daß es retradirt werden solte. Die Lichtensteinische Schuldfoderung aber, welche sich über eine Million belauffen solte, wurde nachhero auf 24000. Rthl. reduciret: So daß der Kayser in der That nichts gegeben hat.

Was es aber mit dem angegebenen Revers vor Bewantnis habe, und auf was vor gefährliche Weise man den Chur-Prinzen darzu induciret habe, soll unten gezaget werden.

175. ad §. 3. p. 292. lin. 5. verb. Niemahlen ein Recht gehabt. Das Recht des Chur-Hauses Brandenburg ist auf eine so unwiedersprechliche Art dargethan worden, daß kein vernünfftiger Zweiffel weiter dabey übrig seyn kann.

176. ibid. lin. 7. verb. Haus-Verträge. Da die Hertzogthümer dem Chur-Hause ohnstreitig zugehören, so seyn dieselbe nothwendig unter dem pacto familiæ, de non alienando, begriffen.

No.

177. ad §. 3. p. 293. lin. 3. verb. So zu beschreiben, als wenn ꝛc. Man kann in der Welt nicht absehen was der Gloire dieses grossen Chur-Fürsten, und dessen Herrn Sohn, dadurch abgehe, wenn man behauptet, daß sie nicht bemächtiget gewesen, wider die Haus-Verträge, solchen ansehnlichen Hertzogthümern zu renunciren. Sonderlich da man ja weiß, daß die grosse Herrn selber die Archive nicht examiniren, und daher sich auf den Vortrag und Rath ihrer Minister, welche öffters die behörige Information nicht haben, verlassen müssen.

Der Verfasser der Gegen-Information gehet ja in diesem Stück noch weiter, und scheuet sich nicht die Vorfahren der jetzigen Königin von Böhmen Majestät, Uladislaum und Ludovicum, gar eines Meineydes zu beschuldigen: Weil sie denen Hertzogen zu Liegnitz facultatem alienandi zugestanden, da Sie doch Sich eydlich verpflichtet hätten, alle Anfälle der Cron einzuverleiben, und daß alles, was dargegen geschehen würde, null und nichtig seyn solle. (vid. Cap. 2. §. 11. & 15.)

178. ibid. lin. 13. verb. Nach dieser neuen Lehr - könten. Man hat hierunter nichts gelehret, als was das Haus Oesterreich in dieser Gegen-Information selber zum Grund setzet: daß nehmlich ein Fürst dasjenige, was dem Land einmahl incorporirt ist, nicht alieniren könne: und daß alles, was dargegen von dem Fürsten vorgenommen wird, ipso jure null und nichtig

 sey.

No.

sey. (dict. Cap. 2. §. 11. & 15.) Und aus diesem Fundament hat auch der Kayser Ferdinandus II. die Liegnitzische Erb-Verbrüderung, (ohngeacht die Hertzoge von denen Königen von Böhmen facultatem alienandi erhalten) caßirt und aufgehoben.

Unterdessen wird das Haus Oesterreich nicht zugestehen, daß es sich durch diese Principia in solche Umstände setze, daß weder ein Stand des Reichs, noch ein Fremder, über Länder sich mit ihm vergleichen könne.

Im übrigen ist die Regul in der natürlichen Vernunfft gegründet, daß alles was wieder die Verträge, und Vereinigung des Hauses, von einem Fürsten alienirt wird, ipso jure null und nichtig sey, Es leidet aber diese Regul verschiedene Abfälle, wann nehmlich ein Recht sehr zweiffelhafftig ist, oder nach geführten Krieg etwas durch einen Friedenschluß abgetretten wird, oder wann ein zureichendes Aequivalent dem Land und dessen Succeßoren, verstattet wird.

Alle diese exceptiones aber ceßiren in diesen Hertzogthümern: dann bey dem Recht des Chur-Hauses selbst, waltet nicht der geringste Zweiffel. Keine Noth war vorhanden, weil der Kayser nichts von dem Chur-Haus verlangete, einfolglich der Churfürst eine bessere Gelegenheit hätte abwarten sollen: Daß aber der Churfürst, und dessen

Succes-

No.

Succeßores, nicht das geringste Aequivalent erhalten, soll unten mit mehrem gezeiget werden.

179. ad §. 3. p. 293. lin. 30. v. in der Güte mit einem andern = nicht setzen könte. Man ist in thesi mit diesem principiis gantz einig; Aber aus eben dieser Conceßion folget, daß die Anno 1686. beschehene Renunciation ungültig sey, weil das Churfürstenthum dadurch vier importante Hertzogthümer, ohne Noth, und ohne Aequivalent, verlohren, mithin sehr entkräfftet worden.

180. ibid. lin. ult. ad verb. einzuhanden der Cron Böheim 2c. Weil offenbar irrig ist, daß diese vier Hertzogthümer ein zu handen der Cron Böhmen auf den Fall gestandenes Lehn seyn, so hat in dem Geraüischen Vergleich gar füglich darüber disponiret, und dieselbe dem Churhause incorporiret werden können.

181. ibid. p. 294. lin. 10. v. Vorfahren = = Schulden zu bezahlen. Man hat nur von denen Schulden gesprochen, die auf die incorporirte Länder gemacht worden: Diese dürfen nicht von dem Successore, sondern müssen aus der Erbschafft bezahlet werden.

182. ibid. l. 30. v. gemachte Schulden 2c. Es ist dieses ja juris communis, daß der Successor keine Schulden ex fideicommisso, sondern blos ex hæreditate zu bezahlen schuldig sey.

183. ad

No.

183. ad §. 3. p. 295. lin. 4. v. Hingegen des Anspruchs ꝛc. Die Ursache ist gantz leicht zu finden, weil alle übrige Ansprüche unter dem Wort, und dergleichen, begriffen seyn.

184. ibid. in fin. v. Meldung geschehen. Es ist schon gesaget, daß alle übrige Ansprüche unter dem Wort, und dergleichen, enthalten seyn.

185. ad §. 4. p. 295. lin. 4. v. zu einiger Befriedigung = = verstanden habe. Daß der Kayser schuldig gewesen die vier Hertzogthümer zu restituiren, solches ist klar erwiesen; und daß er sich zu einiger Satisfaction verstanden, gestehet man hier selber: diese Satisfaction aber ist niemahls erfolget.

186. ibid. lin. 8. v. Wie schwer es gehalten ꝛc. An der Christlichen Intention des Kayserlichen Hofes, fremdes Gut an sich zu behalten, hat man niemahls gezweifelt.

187. ibid. lin. 9. v. Er und sein Ministerium erkannte ꝛc. Das Kayserl. Ministerium hat die Jura des Churhauses gar wohl anerkañt; Es weisen aber die verschiedene Gutachten, so die Kayserl. Ministri abgestattet, insonderheit des Cantzlers von Roth Deduction, genugsam an, was man vor Ursachen angeführet, warum es nöthig sey, dem Churhause Brandenburg keinen weitern Fuß in Schlesien zu verstatten.

NOTA. Weil der Königin von Böhmen Majestät sich hauptsächlich darauf gründet, daß diese

P. ären-

No. 178. Prätensiones durch die Verträge de Ao. 1686. und 1694. völlig abgethan wären; so wird nöthig seyn, ehe man zur Beantwortung derer folgenden §§. schreitet, dem Publico nochmahls eine umständliche Information zu ertheilen, was der Wienerische Hoff vor Meneés gebrauchet, und vor Ressorts habe spielen lassen, um den Churfürsten Friderich Wilhelm um sein Recht zu denen 4. Schlesischen Hertzogthümern zu bringen, und den Chur-Printzen zu Ausstellung eines an sich gantz unerlaubten Reverses zu induciren.

Es ist (1) vorhin gemeldet worden, daß der Churfürst, nachdem Anno 1679. der Pommersche Krieg geendiget war, sofort die Schlesische Succeßions-Sache zur Hand genommen, und im Februario 1683. den von Schwerin dieserwegen nach Wien abgeschicket habe. (b)

Der Kayserliche Hoff hat (2) anfänglich von keiner Satisfaction hören, sondern seine ungerechte Invasion souteniren wollen, bis Er endlich Anno 1686. da Er der Hülffe sehr benöthiget war, und Trouppen von dem Chur-Hause verlangte, sich näher zum Zweck zu legen anfieng.

Er offerirte (3) einige Geld-Summen, dahingegen der Churfürst auf Abtretung derer Hertzogthümer, oder eines Aequivalent an Land und Leuten bestunde; jedoch (weil er sahe, daß er mit Gewalt gegen das Kayserliche Haus nichts vorzunehmen vermochte) sich endlich mit dem Schwibbusischen Creyß vorlieb zu nehmen, declarirte.

Der

(b) Puffend. in gest. Frid. Wilh. L. 18. § 82.

No. 187. Der Kayserliche Hof hatte (4) die die Trouppen höchstnöthig, und wolte doch diesen Creyß nicht abtreten ; dahero steckte man sich hinter den damahligen, mit seinem Herrn Vater brouillirten Chur-Printzen,

Und machte demselben (5) glauben, die Königliche Ministres hegten schädliche Consilia; Der Churfürst suchte sich von dem nexu imperii loß zu machen; (welche Fabel der Verfasser der Gegen-Information noch jetzo wiederhohlet) Die Cron Franckreich setze dem Chur-Fürsten eine chimerique Prätension auf Schlesien in den Kopff: Gestalten man von Seiten des Chur-Fürsten auf die Cedirung des Schwibbusischen Creyses aus keiner andern Ursache bestünde, als weil ihm solches heimlich unter der Hand von denen Frantzösisch gesinnten suggeriret würde: (da man wohl wüste, daß der Kayser vor ungegründete Prätensiones ein solches Stück Landes nimmermehr würde hingeben) und sich daher Hoffnung machte, das gantze Alliantz-Werck zu hintertreiben ꝛc. Worbey man ihn versicherte, daß durch diese Intriguen das gantze Reich, in specie aber das Chur-Haus, Gefahr litte:

Man gab ihm (6) zugleich zu erkennen, daß, wann er sich reserviren wolte, den Creiß nach Absterben seines Herrn Vaters wider zurück zu geben, der Kayserliche Hof den Tractat vollenziehen wolte.

Der Chur-Printz, welcher (7) Seinen Herren Vater, aus denen ihm insinuirten Ursachen, gerne in die Kayserliche Alliantz gezogen hätte, gab diesen Vorschlägen Gehör,

No. 187. hör, ohne daß Er mit einem einigem Menschen daraus communicirte; weil man auf das inständigste von ihm begehrte, gegen Niemand, wer es auch sey, etwas davon zu gedencken: dergestalt, daß er auch gegen seinen eintzigen Ministrum, den von Danckelmann, nichts davon erwehnet hat. Wordurch ihm die Mittel benommen worden, sich von der Sachen Beschaffenheit näher zu informiren;

Er wurde also (8) dahin gebracht, daß Er den 28. Febr. 1686. einen Revers von sich stellete, daß er nach seines Herrn Vatern Tod, den Schwibbusischen Creyß restituiren wolte: Da dann vier Wochen darauf, nehmlich den 22. Mart. 1686. der Tractat vollenzogen, und denen vier Hertzogthümern, gegen Ceßion des Schwibbusischen Creyses, renuncirt wurde.

Nach erfolgtem Tod des Churfürsten begehrte (9) der Kayserliche Hof die Retradition: Die Churfürstliche Räthe, welche über dieses Begehren sehr surprenniret waren, verlangten von dem Kayserlichem Ministre darüber einige Information, welcher auch solche schrifftlich von sich stellete, und nochmahls anführte: daß der Chur-Printz (weil er gesehen hätte, daß durch die Frantzösische Intriguen der Weg zur Alliantz verschlossen würde, indem man dem Chur-Fürsten eine chimerique Prätension wegen Schlesien in den Kopff gesetzet, und ihm auf die Abtretung von Schwibbuß zu bestehen angerathen hätte, wohlwissende, daß der Kayser

No. 187. ser solches nimmermehr abtreten würde ꝛc.) selber sich zu dem Revers offeriret hätte ꝛc.

Weil aber (10) der gantze Geheime Rath auf seine Pflicht versicherte, daß die Cron Franckreich keines weges diese Prätension suggeriret, oder dem Churfürsten in den Sinn gebracht hätte: sondern daß das Ministerium solche dem Churfürsten an die Hand gegeben, und daß der Graf Rebenac, und Franckreich, zu der Zeit nicht gewust hätten, ob ein Creyß, oder Ort solches Nahmens, in der Welt gewesen ꝛc. So hat der Churfürst erst gesehen, daß er hinters Licht geführet worden.

Daher er (11) gedachtem Geheimden-Rath unterm 9. Sept. 1689. schrifftlich declariret, daß er gäntzlich entschlossen sey, den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle: um so vielmehr, weil seine Ehre, Pflicht und Gewissen dabey intreßiret wären, und er nicht wolle angesehen seyn, als gebe er so liederlich Land und Leute hin, oder als wolte Er die Stücke, so sein Herr Vater zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dißipiren ꝛc.

Und dieser Verlauff ist (12) aus des Chur-Fürsten eigenhändigen Erklärung gezogen, welche er aus dem Lager vor Bonn an seine Geheimde-Räthe, besage Beylage sub Lit. N. gesandt hat.

Unterdessen hat der Churfürst (13) dem ohngeacht, als man ihm bedrohete daß man

No. 187. man Gewalt gebrauchen würde, die Retradition, durch einen Anno 1694 errichteten neuen Tractat, würcklich bewerckstelliget.

Man lässet nunmehro (14) die gantze Welt urtheilen, ob der Tractat de Anno 1686. den Churfürst Friderich Wilhelm selbst, oder dessen Successores, nach einigem Recht der Welt, binden könne?

Der Churfürst wolte dem Chur-Haus einiges, obschon geringes, Aequivalent verschaffen, und vermeinte, daß der Wienerische Hof bona fide sich darzu offerirte, und in dieser Intention, und mit dieser Condition, hat der Churfürst denen vier Fürstenthümern renunciret.

Dieses Negotium aber war von Seiten des Wienerischen Hofes ein pures simulirtes Werck, um den Churfürsten hinters Licht zu führen. Ja man gestehet von Seiten des Hauses Oesterreich, auch in dieser Deduction selbst, daß man nimmermehr Willens gewesen Schwibbuß zu cediren, einfolglich die Ceßion bloß, um den Churfürsten zur Allianz zu induciren, simuliret hätte.

Nun stimmen die natürliche und weltliche Rechte in diesem Fall überein, daß, weil die substantia pacti, nemlich duorum in idem placitum consensus, allhier nicht vorhanden, dergleichen simulirtes negotium den andern dadurch inducirten Theil, nicht binden könne: (c) und daß daher die auf dieses

(c) l. 7. §. 9. ff. pact.

No. 187. pactum sich gründende Renunciation, weder dem Contrahenten selbst, noch dessen Nachfolgern, entgegen stehe.

Man lässet auch ferner und (15) die vernünfftige Welt urtheilen, ob der ausgestellte Revers den Chur-Printzen habe binden können? Diese Ausstellung selbst war ein factum per se illicitum, ein Versprechen von einer Sache, welche nicht in des Chur-Printzen Mächten war; Es war ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folgen die daher entstehen könten, approbiren wird. Die natürliche Rechte besagen, daß ein Pactum de facto illicito, & inito de re quæ non est in jure promittentis, ipso jure null und nichtig sey. (d)

Am wenigsten kann (16) dem Ertz-Haus Oesterreich aus diesem, an sich unerlaubtem Revers, ein Jus agendi erwachsen: Weil der Chur-Printz durch lauter ungegründete Insinuationes darzu induciret worden: Man hat die gefährliche Menees des Kayserlichen Ministri oben n. 5. & n. 9. entdecket. Man verboth dem, von seines Hauses Gerechtsamen geständlich gar nicht informirten Herren, mit jemand dieserwegeu zu communiciren; Man hat ihm einen von dem Kayserlichem Ministro in Bereitschafft habenden geschriebenen Revers vorgeleget, welchen er unterschreiben müssen ꝛc. Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß dergleichen, ex falsa causa, durch unge-

(d) Grot. lib. 2. cap. XI. §. 8. n. 1.

No. 187. ungegründete Insinuationes, per fallaciam, erschlichenes Versprechen, keinem ein Jus agendi verstatten könne. (e)

Und obschon (17) dieser Chur-Printz, nachdem Er Churfürst worden, den Revers agnosciret, einen neuen Vertrag Anno 1694. errichtet, auch darauf den Schwibbusischen Creiß restituiret hat, und also scheinen möchte, als ob durch diese Ratihabition das gantze vitium gehoben sey; So ist doch hiebey wohl zu mercken 1) daß dieses factum retraditionis sich auf einen ipso jure null und nichtigen Revers gründe. Nun gestehet aber der Autor der Gegen-Information selber zu, daß ex causa vitiosa kein guter Effect entspringen könne. Es ist auch aus denen naturlichen Rechten bekannt, daß dasjenige, was einmahl null und nichtig ist, niemahls per ratihabitionem convalesciren könne. 2) Daß der Churfürst selbst die Restitution des Schwibußischen Creyses, wider seine Ehre und Pflicht gehalten, auch anfänglich sich declariret, solches, es koste auch was es wolle, nicht zu thun: und daß er sothane Restitution nicht eher bewilliget, als da der Reichs-Cantzler declariret, daß man mit Gewalt sich dieses Creyses bemächtigen würde, welches man gegenseitig selber eben nicht in Abrede ist; dahero das vitium beständig continuiret hat.

Wenn aber auch (18) sowohl der Tractat de anno 1686. und die darinne enthaltene Renunciation, als der Vertrag de ao. 1694. subsistiren könte, so würde dennoch so wenig

 der

(e) Grot. lib. 3. cap. 17. § 17.

No. 187. der Churfürst Friederich Wilhelm, als dessen Herr Sohn, daraus verbunden seyn.

Dann es ist wohl zu mercken, daß die in dem Tractat de anno 1686. enthaltene Renunciation weder pura, noch in præsens concepta, sondern conditionata sey: Der Kayser versprach dem Churfürsten Friederich Wilheln, seinen Erben und Nachkommen, in Art. 14 daß er ihnen den Schwibbußischen Creiß cediren wolte: und Art. 15. cedirte er die Lichtensteinische Schuldforderung, dergestalt, daß Se. Kayserl. Majestät dem Churfürsten zum vollkommenen würcklichen Genuß dieser cedirten Forderung verhelffen, und kräftiglich darbey mainteniren würde.

Auf diese Conditiones nun, und wann dieselbe zur Richtigkeit würden gebracht seyn, versprach der Churfürst allem seinem Recht zu renunciren: Dann so lauten die Worte in folgenden Art. 16.

"Dahingegen wollen höchstermeldt Sr. "Churfürstlichen Durchlaucht NB NB. "**sobald die gantze Sache zur "völligen Richtigkeit kommen** "wird, vor sich, Dero Erben und Nach"kommen, sowohl in genere als specie, "allen Prätensionen und Ansprüchen, so "dieselbe bishero an die vier Hertzog"thümer ꝛc. und andere Stücke gemacht, "oder machen können, in perpetuum re"nunciren ꝛc.

Nun

No. 187. Nun seyn aber diese Conditiones nie erfüllet, und die Sache ist nie zur Richtigkeit gebracht worden. Denn was den Schwibußischen Creyß anbelangt, so hat weder der Churfürst, noch seine Erben und Nachkommen denselben bekommen, weil er niemahlen im rechten Ernst cediret worden, sondern per simulationem & inductionem bey dem Haus Oesterreich geblieben ist. Die Lichtensteinische Forderung, welche über eine Million importiren solte, hat sich auf zweyhundert und viertzig tausend Rthlr. reduciret. Und die übrige in der Allianz versprochene Avantages, welche sich, nach des Kayserlichen Gesandten eigenhändigen Information, in 20. Jahren zu Friedens-Zeiten, auf zwey Millionen, und zu Kriegs-Zeiten auf drey Millionen belauffen solten ꝛc. sollen noch auf diese Stunde prästirt werden.

Bey diesen Umständen nun lässet man die gantze Welt urtheilen, ob diese durch simulation und gefährliche induction errichtete Tractaten, da die Conditiones nicht erfolget seyn, einige Krafft gegen den Churfürst Friderich Wilhelm, und dessen Successores, haben können.

Hieraus folget nun (19) von selbsten, daß, wann der Chur-Printz in seinem ausgestellten, und der Gegen-Information sub Num. 47. beygedrucktem Revers, die vor seinem Herrn Vatern nachhero errichtete Allianz und NB. Renunciation genehme hält, derselbe eben die Condition supponire; Wann nehmlich alle vorhergehende Conditiones zur Richtigkeit gebracht worden.

No. 187. Wann man aber auch zugeben wolte, daß ratione Schwibbus, die Condition durch die simulirte Ceßion erfüllet wäre, so ist doch gewiß, daß die beyde übrige Conditiones noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden: und also die Renunciation keine Krafft habe; sondern vielmehr nunmehro, da der Kayser den Vergleich nicht erfüllet, dem Churhaus freystehe, gleichfals von denen Verträgen abzugehen, und, deficiente quippe conditione, die vorige Jura zu vindiciren.

Gesetzt aber auch (20) daß beyde Verträge überall ihre verbindliche Richtigkeit hätten, und die Renunciation beyde Renunciantes obligiren könte; So ist doch ausser allem Streit, daß die Successores nicht daran würden gebunden seyn, weil dieselbe nicht das geringste Aeqvivalent davor erhalten, sondern in Ansehung ihrer diese vier Fürstenthümer umsonst weggeschenckt seyn würden: indem, wie schon vorhin gedacht ist, das Land zurück gegeben worden, und von der Lichtensteinischen Post wenig einkommen, das Geld auch nicht wieder angelegt, sondern verzehrt worden.

Es ist nunmehro nichts mehr übrig, als die Umstände, welche der Autor der Gegen-Information, zur Beschönigung dieser vorgemeldten unverantwortlichen Menèes, anführet, mit wenigem zu beleuchten.

Der übrige Rest und Schluß, nebst denen an der Zahl wenigen Beylagen folgt unzertrennt im nächsten Stück.

§. 2.

Wir haben bisher von den Verstärckungen der beyderseitigen Armeen in Schlesien Nachricht gegeben. Daraus kan man sich leicht die Vorstellung machen, was eine solche Menge Menschen vor Consumtion, Aufsicht und Fürsorge von nöthen hat. Wer die beständigen und ungemeinen Beschäfftigungen derer Officianten, denen zu solchen Zeiten die Vorsorge aufgetragen ist, nur ein wenig einsehen will, der wird bald gewahr werden, daß die Ubungen der Gedancken und der Federn so viel zuthun machen, als die Exercitia der Waffen. Unsern Lesern kan man von Königl. Preußischer Seite mit Abschrifft einiger disfalls nöthigen Anordnungen dienen, welche im Nahmen Ihro Königl. Majestät Dero General-Feld-Kriegs-Commissariat öffentlich drucken lassen. Man kan daraus sehen, was es vor Sorgfalt koste, in Kriegs-Zeiten Menschen zu regieren, die im Frieden kaum im Zaume gehalten werden können. Drey nachstehende Patente geben eine Erläuterung davon ab.

Nachdem seit einiger Zeit wahrgenommen worden/ daß die zum Transport des Königl. Proviants und der Fourage in Beschlag genommene Schiffer sich nicht allein mit ihren Schiffs-Gefässen verstecken/ auch wohlgar fremde Frachten annehmen/ sondern auch die in Empfang genommene Fourage nicht richtig abliefern/ wodurch die Königl. Armee in Mangel gesetzet/ auch die Magazins zur Ungebühr bevortheilet werden/ massen leicht zu schlüssen ist/ daß/ da ihnen richtiges Maas überliefert worden/ sie oder ihre Leute etwas davon entwandt haben müssen/ im Fall daran etwas bey der Ablieferung fehlen solte; und solchem Ubel vorzubeugen nöthig seyn wil:

So wird hiermit verordnet und fest gesetzet: Daß alle diejenige Schiffer/ welche zum Transport des Königlichen Proviants und der Fourage engagiret worden/ sich bey dem Ober-Schiffs-Aufseher Hierschen melden/ ihre Nahmens und habende Schiffs-Gefässe aufzeichnen/ und ohne dessen schrifftlichen Schein/ nicht den allergeringsten Transport/ es sey für wem es auch nur wolle/ übernehmen sollen. Sie müssen auch/ so bald sie von einer Fahrt wieder anhero gekommen/ sich bey besagten Ober-Schiffs-Aufseher sogleich nach der Ankunft melden/ damit man allemahl wissen könne/ wie viel Schiffe abgefahren/ oder noch zu befrachten sind.

Wenn auch einge Bürger zum Transport des zur Armee zu liefernden Bieres und anderer Victualien/ Schiffe nöthig haben/ so sollen ihnen solche/ auf ihr Begehren assigniret und

und verabfolget werden / solten sich aber die Schiffer unterfangen / obigen nicht überall nachzukommen / sich unter Weges über der Gebühr aufzuhalten / oder nach der ihnen gegebenen Anweisung nicht so gleich an den ihn angewiesenen Orten mit denen Schiffen und darzu gehörigen Schiffs-Volcke erscheinen / so sollen die Schiffe dem Fisco verfallen seyn. Und wie hiernächst die Schiffer dahin sehen müssen / daß ihnen das auf dem zu erhaltenden Fracht-Zetteln specificirte Getreyde und die Fourage richtig geliefert und zu Schiffe gebracht werde / so müssen sie auch dahin sehen und sorgen / daß davon nichts verlohren gehe / und entwandt werde / massen sie sonst für den Defect stehen / und gewärtigen müssen / daß ihnen das fehlende Getreyde und die Fourage / nach dem Einkauff / von dem Fracht-Lohn abgezogen werden solle;

Dahero sie / wann sie an Ort und Stelle kommen / sich bey denen Proviant-Bedienten jedes Orts sogleich melden / um die baldige Abnahme anhalten / und bey derselben selbst gegenwärtig seyn müssen.

Die Schiffer haben auch obstehende festgesetzte Strafe um so viel gewisser zu gewärtigen / da ihnen so viel an Transport-Lohn accordiret worden / als sie sonst nicht bekommen / mithin damit völlig zufrieden seyn können. Signatum Breßlau den 1. May 1741.

Königl. Preußisches Feld-Kriegs-
Commissariat.

 Demnach

Demnach Sr. Königl. Majest. in Preussen / Unsers Allergnädigsten Herrn / Dienst / und des gesammten Hertzogthums Schlesien Wohlfahrt erfordert / eine genuine und ordentlich gefassete Consignation zu haben / was in jedweden Landes- und Städtischen Steuer-Ambte à Imo Januar. dieses Jahres bis anhero auf einige Arth ausgeschrieben / und darauf an Steuern / Accisen und Landes-Anlagen eingehoben worden / oder noch im Ruckstande stehet / ingleichen was darauf entweder an hiesiges Königl. Preußisches Feld-Krieges-Commissariat / oder an das General-Steuer-Ambt / oder an die Militares gegen Qvittung ausgezahlet / oder zu denen gewöhnlichen Landes- Standes- und Städtischen Ausgaben und Besoldungen verwendet worden / und zu dato noch in jedweden Steuer-Einnehmers Händen ist.

Als werden die sämtliche Steuer-Beamten von Land und Städten hiemit / Nahmens Sr. Königl. Majest. in Preussen / Unsers Allergnädigsten Herrn resp. erinnert und befehliget / diese genuine Consignation unter ihrer Unterschrifft binnen 14. Tagen bey Vermeidung besonderer Verantwortung dergestalt richtig einzubringen / daß solche mit dem Termin Johann. Bapt. a. c. allhier ohnfehlbahr einlangen mögen.

Wobey

Wobey man dieselben zum letzten mahl anermahnet, die pro Januar. und Februario a. c. ausgeschriebene baare Steuer-Gelder, mit Abrechnung derer etwa an die Königlich-Preußische Soldatesque, gegen genuine Qvittungen abgelieferten baaren Geldes, und der unterm 27sten Febr. a. c. zu den Königl. Magazinen ausgeschriebenen und gegen erweißliche Qvittungen gelieferten Heu und Stroh, baar anhero einzubringen, und hierdurch der schon angeordneten Execution wieder die Morosos sich zu entledigen, damit nachhero dasjenige, was wegen gelieferter Fourage und anderer in natura abgegebenen Prästationen auch liquidirt, keines mit dem andern confundiret, sondern vollkommen separiret bleibe. Breßlau den 7. Jun. 1741.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-*Commissariat*.

DEmnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr ꝛc. mit höchsten Wiederwillen vernommen: daß einige Bürger, Unterthanen und Gemeinden sich der gewöhnlichen Abgaben, des Gehorsams, der Dienste und anderer durch Vrbaria, Vergleiche und lange Gewohnheiten, hergebrachte Schuldigkeiten, aus unzulänglichen Ursachen, und zuweilen bloß deshalb zu entziehen vermeynen, weil sie öfftere Vorgespann und Magazin-Fuhren thun müsten, worzu sie doch manchmahl nur ein oder etliche Pferde zu

Hülffe

Hülffe geben; Als haben Se. Königl. Majest. in Preussen / Unser allergnädigster Herr befohlen / den sämtlichen Herren Landes-Aeltesten jeden Creyses die volle Gewalt aufzutragen / dergleichen widerspenstige und ungehorsame Unterthaner durch gute Vorstellung / oder anwendende Schärffe / auch mit Beyziehung der militarischen Hülffe und würcklichem Vestungs-Bau / oder anderer Gefängnüß-Straffe zu Abtragung der von Sr. Königl. Majest. in Preussen / Unsers allergnädigsten Herrn rc. von dem Lande begehrten Steuern / zu Leistung des behörigen Gehorsams / der gewöhnlichen Dienste / und überhaupt zu ihrer Schuldigkeit zu zwingen / massen Se. Königl. Majestät niemanden ein wohl erworbenes Recht benehmen / noch etwas Unbilliges aufbürden lassen / aber auch bishero in nichts von der gewöhnlichen Landes-Observantz abgehen wollen / und der gewissen Zuversicht sind / daß die Grund-Herrschafften mit ihren gehorsamen Unterthanen ein billiges Mitleiden haben / in den Hof-Diensten auf gehorsames Ansuchen der ruinirten Unterthaner ehender etwas nachsehen / als ihnen zu viel zumuthen werden.

Worinne Se. Königl. Majestät den löblichen Landes-Collegiis die gerechteste Einsicht hierdurch einräumen / und Dero Königl. Feld-Krieges-Commissariat darüber feste zu halten anbefohlen haben. Breßlau / den 10. Jun. 1741.

Königl. Preußis. General-Feld-Krieges-Commissariat.

§. 3. Um

§. 3.

Um nun die Geschichte von Tage zu Tage fortzusetzen: so haben wir letztens die Königl. Preußische Armee in einem neuen Lager, die Oesterreichische aber in dem alten, bey Bilau hinter Neyß, verlassen. Das Preußische Lager stehet also seit

Den 14ten Junii, bey Hermsdorff, eine Meile von Strehlen, so, daß das Haupt-Qvartier zu Moigwitz (insgemein Mogwitz genannt) angeleget, und die Armee zwar in 3 Corps zertheilet, diese aber doch dergestalt gelagert worden, daß sich eins an das andre schliesset, und sie in wenig Stunden zusammen stoßen können.

Und obgleich die Königl. Ungarische Haupt-Armee ihr Haupt-Lager nicht verändert hat, so ist sie doch durch das von ihr selbst abgestochene und bis anher allzustarck angewachsene Gewässer genöthiget worden sich mehr gegen die Höhen zu ziehen. Auch ist ein starckes Corpo von ihr bis gegen Zoten gerückt, welches durch ein in der Gegend von dem Kloster Henrichau gestandnes Commando Reuterey und die bisher bey Wartha postirte Cavallerie noch verstärcket ward.

An

An eben diesen Tage rückte der Harum Bassa oder Anführer derer Warasdiner, Peter Hallasch, mit etliche hundert Mann derselben in dem Oesterreichischen Lager ein. Eben daselbst kamen auch

Den 20ten gedachten Monats, die Sclavonischen Trouppen oder Banduren, wie anch die 2. Bataillons von Wurmbrand an. Da hingegen in dem Preußischen Lager der Obriste von Natzmar mit seinem Husaren-Regimente, das in 1000 Pferden bestand, anlangte, und die beyden Regimenter Bronikowski und Bandemer sich nebst 20 Escadrons Dragoner, die aus Preussen kommen, auf dem Marsch dahin begriffen sind.

Auch diese Tage brachten die beyderseitigen Husaren wie die bisherigen, nicht müßig zu. Denen Königl. Ungarischen Husaren war zwar ihr Anschlag auf die Stadt Schweidnitz mißgelungen, also daß die bißher in Braunau und Trautenau gelegenen Detachements derselben sich zurücke ziehen musten. Zu andrer Zeit aber, waren sie bey ihren herumstreiffen so glücklich, daß sie bald Brücken-Schiffe, bald Munition-

und

und beladene Furage-Wagen in ziemlicher Menge erbeuteten, auch die Communication und Lieferung an die Preußische Armee, so schwer, als möglich, machten. Voritzo machte sich der sie commandierende General Festetitz für andern bekanndt. Dieser war es, unter deßen Commando

Den 23ten wiederum ein blutiges Haupt-Scharmützel in der Gegend von Grotkau vorging. Ein Königl. Preußisches Corpo von 2000 Mann, so aus Husaren, Ulahnen, Dragonern, Curaßirern, auch 1. Bataillon Infanterie bestand, stiessen auf die in dieser Gegend postirten Oesterreichschen Husaren, und thaten aus den bey sich habenden 6. Stücken einige Schüße auf derselben Vorposten. Nachdem aber das im Amfange des Scharmützels auf einer verstellten Flucht begriffene Festetitzsche Commando von den Preußischen Husaren verfolget worden, so wendete sich dieses, und verhielt sich mit dem Sebel in der Faust so eyfrig, daß die Gegenseitigen das Feld räumen, und die mit sich führende Stücke in den nächsten Wald salviren mußten. Die Anzahl der Todten, Preußischer Seits, belief sich gegen 100. Mann, und der Kriegs-gefangenen,

worun-

worunter ein Rittmeister und ein Lieutenant, waren über ein halb hundert, mit den Verwundeten aber ward auch mehr als ein Wagen angefüllet. Der Verlust soll Oesterreichischer Seite nicht groß gewesen seyn, und man sagt, daß selbe von den Ulahnen etliche Fahnen erbeutet.

Am 25ten in der Nacht um 11. Uhr kam aus dem Königl. Preußischen Lager ein Trompeter in der Stadt Neyß an, der seine Briefschafften, welche hauptsächlich die Auswechselung der Gefangenen betraffen, an dasigen commandirenden General übergab. Hierauf ward der General-Wacht-Meister von Lentulus beordert, zum Printz Ditrich von Anhalt zu gehen und mit ihm in diesem Stück Handlung zu pflegen. Dieses mag der Oesterreichische Graf Henckel von Donnersmarck, welcher von Anfange des Krieges an, bey denen Preußen gefangen gewesen, wohl nicht vorhergesehen haben. Wenigstens hat er auf diese Auslieferung, worüber itzt Handlung gepflogen werden sollte, nicht erst warten wollen: sondern da er Gelegenheit fand der Wacht zu entkommen, machte er sich auf den Weg, und kam dieser Tage glücklich in dem Oesterreichischen Lager an.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 10.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013716-2
VD18 80008453-001